

# Strafprozessordnung

Vom 7. Juni 1970

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 17 Ziffer 1 und Artikel 40 ff. der Kantonsverfassung  
vom 23. Oktober 1887<sup>1)</sup>

beschliesst:

Erster Teil

## Allgemeine Regeln

Erster Abschnitt

### Grundregeln <sup>2)</sup>

#### § 1. *Achtung der Menschenwürde*

Im ganzen Verfahren ist der Beschuldigte als Mensch zu achten. Die Umstände, die für und wider ihn sprechen, sind mit gleicher Sorgfalt abzuklären.

#### § 1<sup>bis</sup>.<sup>3)</sup> *Strafverfolgung*

<sup>1)</sup> Straftaten werden verfolgt und beurteilt, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

<sup>2)</sup> Der Untersuchungsrichter und das urteilende Gericht können von der Verfolgung und Beurteilung absehen, wenn:

- a) die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;
- b) auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
- c) in sehr umfangreichen Strafverfahren ein kantonal letztinstanzliches Urteil innerhalb der Verjährungsfrist nicht gefällt werden könnte, falls alle Taten verfolgt würden;
- d) die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;

---

<sup>1)</sup> Aufgehoben. Es gilt die KV am 8. Juni 1986.

<sup>2)</sup> Titel Fassung vom 2. November 1999.

<sup>3)</sup> § 1<sup>bis</sup> eingefügt am 2. November 1999.

## 321.1

e) eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, die der für die untersuchte Tat zu erwartenden Strafe mindestens gleichkommt;

f) das Bundesrecht dies vorsieht.

<sup>3</sup> Der Entscheid nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und dem Beschuldigten, dem Anzeiger oder Antragsteller, dem Opfer und dem Staatsanwalt zu eröffnen. Gegen den Entscheid kann Beschwerde bei der Anklagekammer des Obergerichts erhoben werden. Der rechtskräftige Entscheid hat die Wirkung eines Urteils.

### Zweiter Abschnitt

## Zuständigkeit

### § 2. Prüfung

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbehörden haben von Amtes wegen zu prüfen, ob sie zur Untersuchung und Beurteilung einer Tat zuständig sind. Bei fehlender Zuständigkeit haben sie die Akten der zuständigen Behörde zu überweisen; der Untersuchungsrichter kann Strafanzeige oder Strafantrag an den Anzeiger oder Antragsteller zurückweisen, wenn er selber nicht zuständig und wenn unklar ist, welche andere Untersuchungsbehörde zuständig ist.

<sup>2</sup> Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit ist die Strafsache nach Eröffnung der Hauptverhandlung nur an einen andern Richter zu weisen, wenn der Straffall die Zuständigkeit des Gerichts übersteigt.

### § 3. Örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons

<sup>1</sup> Die örtliche Zuständigkeit innerhalb des Kantons bestimmt sich auch für die Handlungen, die nach kantonalem Recht strafbar sind, nach den Regeln der Artikel 346-350 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie nach Artikel 1 der Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 13. November 1973.)

<sup>2</sup> Wird im Zusammenhang mit einem vor dem Amtsgerichtspräsidenten oder dem Amtsgericht geführten Zivil- oder Strafprozess eine Ehrverletzung oder eine Straftat gegen die Rechtspflege verübt, gilt innerkantonale die Tat als im Gerichtskreis des Richters begangen, vor dem der Zivil- oder Strafprozess geführt wird oder geführt wurde.

### § 4. Streitige Zuständigkeit

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichtsbehörden des Kantons entscheidet das Obergericht.

---

<sup>1</sup>) § 3 Abs. 1 Fassung nach § 119 Ziff. 1 GO vom 13. März 1977. GS 87, 195;

## Dritter Abschnitt

**Rechtshilfe**

§ 5. *Pflicht;  
Einvernahmen im Rechtshilfeverfahren*

<sup>1</sup> Die Strafgerichtsbehörden des Kantons sind zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

<sup>2</sup> Im Rechtshilfeverfahren sind Einvernahmen durch den Untersuchungsrichter oder in seinem Auftrag durch den Protokollführer<sup>1)</sup> vorzunehmen. Wenn die Rechtshilfe in einer Untersuchung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verlangt wird oder in andern Fällen bloss Nebenpunkte abzuklären sind, kann der Untersuchungsrichter die Einvernahme einem Angestellten der Kanzlei oder einem Polizeibeamten übertragen, sofern die ersuchende Behörde nicht verlangt, dass die Person gerichtlich oder als Zeuge einvernommen werde.

§ 5<sup>bis, 2</sup>) *Zuständigkeit bei der internationalen Rechtshilfe*

<sup>1</sup> Ausführende Behörde im Sinne von Artikel 16 und ersuchende Behörde im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981<sup>3)</sup> (IRSG) ist das kantonale Untersuchungsrichteramt, soweit nach Gesetz nicht der Jugendanwalt zuständig ist. Vorbehalten bleibt der direkte polizeiliche Rechtshilfeverkehr.

<sup>2</sup> Zuständige Bewilligungsbehörde nach Artikel 99 IRSG ist das Departement des Innern<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Zuständig für die Vollstreckbarerklärung von ausländischen Straftatscheiden ist der Amtsgerichtspräsident.

## Vierter Abschnitt

**Prozessbeteiligte<sup>5)</sup>****A. Parteien**§ 6. *Parteistellung*

<sup>1</sup> Parteien im Strafverfahren sind:

- der Beschuldigte;
- der Staatsanwalt in den Fällen, in denen er nach Gesetz im Verfahren mitwirkt;

<sup>1)</sup> Fassung nach § 119 Ziff. 2 GO vom 13. März 1977. GS 87, 195;

<sup>2)</sup> § 5<sup>bis</sup> eingefügt am 26. September 1982; GS 89, 197.

<sup>3)</sup> SR 351.1.

<sup>4)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>5)</sup> Titel Fassung vom 22. September 1996; GS 93, 1122.

# 321.1

– der Verletzte, wenn er im Strafpunkt Antrag stellen kann oder einen privatrechtlichen Anspruch geltend macht (Zivilpartei).

<sup>2</sup> Für den Schutz und die Rechte des Opfers gelten die Bestimmungen der Artikel 5-7, 8 Absatz 2 und 10 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>1)</sup> über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz).<sup>2)</sup>

## B. Verteidigung

### § 7.<sup>3)</sup> Privater Verteidiger

<sup>1</sup> Der Beschuldigte kann in jedem Stadium des Verfahrens einen Verteidiger beiziehen. Auf dieses Recht ist er vor der ersten Einvernahme hinzuweisen. Auf die Verschiebung von Terminen hat der Verteidiger in der Regel keinen Anspruch.

<sup>2</sup> Das Recht, einen Verteidiger beizuziehen, besteht auch im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Über den Ausschluss des Verteidigers nach § 95 entscheidet der Untersuchungsrichter.

<sup>3</sup> Privater Verteidiger kann sein, wer handlungsfähig ist.

### § 8. Vollmacht

<sup>1</sup> Der private Verteidiger hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Als solche gilt auch eine entsprechende Erklärung, die der Beschuldigte zu Protokoll gibt. . . .<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Der zur Berufsausübung zugelassene Anwalt und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten können ohne schriftlichen Vollmachtsausweis als Verteidiger handeln. Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen.<sup>5)</sup>

### § 9.<sup>6)</sup> Amtliche Verteidigung

<sup>1</sup> Dem Beschuldigten, der nicht selbst einen privaten Verteidiger bestimmt hat, ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen,

- a) wenn der Staatsanwalt die Anklage vertritt;
- b) wenn er sich seit mehr als drei Wochen in Untersuchungshaft befindet und diese aufrechterhalten wird;
- c) wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme im Sinne der Artikel 42-45 oder 100<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches zu erwarten ist;
- d) wenn der Beschuldigte sich wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens nicht genügend verteidigen kann;
- e) in andern Fällen, wenn besondere Umstände, wie die Bedeutung des Falles oder die Schwierigkeit der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, es rechtfertigen und der Beschuldigte nicht in der Lage ist, sich selbst hinreichend zu verteidigen.

<sup>1)</sup> SR 312.5.

<sup>2)</sup> § 6 Abs. 2 eingefügt durch § 29 Vo Einführung OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>3)</sup> § 7 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> § 8 Abs. 1 Satz 3 aufgehoben am 12. Juni 1994 GS 93, 116.

<sup>5)</sup> § 8 Abs. 2 eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>6)</sup> § 9 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2</sup> Die zweite Instanz prüft nach Eingang der Rechtsmittelerklärung nach freiem Ermessen, ob die amtliche Verteidigung aufrechtzuerhalten sei.

#### § 10.<sup>1)</sup> Kostentragung

Der Richter entscheidet, wer die Kosten der amtlichen Verteidigung trägt, nach § 35 bei Beendigung des Verfahrens.

#### § 11. Bezeichnung des amtlichen Verteidigers

<sup>1</sup> Der Beschuldigte ist zu Beginn des Verfahrens zu fragen, ob er einen privaten Verteidiger beiziehen wolle. Sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines amtlichen Verteidigers erfüllt, so ist der Beschuldigte darüber zu unterrichten.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Ist ein amtlicher Verteidiger zu bestellen, bezeichnet ihn der Präsident des urteilenden Gerichtes nach Eingang der Akten. Sind die in § 9 genannten Voraussetzungen bereits im Ermittlungsverfahren oder in der Voruntersuchung gegeben, bezeichnet ihn der Untersuchungsrichter.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Bei der Bezeichnung des amtlichen Verteidigers sind Wünsche des Beschuldigten in angemessener Weise zu berücksichtigen. Mehreren Beschuldigten kann ein einziger amtlicher Verteidiger bestellt werden, wenn keine widerstreitenden Interessen bestehen.

#### § 12. Übernahme der amtlichen Verteidigung

<sup>1</sup> Als amtlicher Verteidiger ist ein beeidigter Fürsprech des Kantons zu bezeichnen, ausnahmsweise auf Wunsch des Beschuldigten ein patentierter ausserkantonaler Anwalt.

<sup>2</sup> Der im Kanton als Anwalt tätige beeidigte Fürsprech ist gehalten, die amtliche Verteidigung zu übernehmen. Er kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen von der Pflicht entbunden werden.

<sup>3</sup> Der amtliche Verteidiger wird aus der Staatskasse entschädigt und darf über die vom Gericht zugesprochene Entschädigung hinaus kein Honorar verlangen.

### C. Staatsanwalt

#### § 13. Aufgabe

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt stellt seine Anträge vor Gericht nach eigenem Ermessen. Er hat die den Beschuldigten belastenden und entlastenden Umstände zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Er kann sich jederzeit über den Stand einer Untersuchung Aufschluss verschaffen und dem Untersuchungsrichter bei Officialdelikten Beweisanträge stellen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> § 10 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 11 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 11 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 13 Abs. 2 Fassung nach § 119 Ziff. 5 GO vom 13. März 1977. GS 87, 195;

# 321.1

## D. Verletzter

### 1. Partei im Strafpunkt

#### § 14.<sup>1)</sup> *Parteirechte*

Wer durch die Straftat unmittelbar geschädigt bzw. gefährdet wurde, kann Untersuchungshandlungen beantragen; das gleiche Recht steht dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes<sup>2)</sup> zu. Der Verletzte kann im Strafpunkt Antrag stellen, wenn nicht der Staatsanwalt die Anklage vertritt.

### 2. Partei im Zivilpunkt

#### § 15. *Zulässigkeit der Zivilklage*

Der Verletzte kann privatrechtliche Ansprüche, welche durch die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Tat entstanden sind, beim Strafrichter geltend machen.

#### § 16. *Anhebung der Zivilklage*

<sup>1</sup> Die Zivilklage kann mit der Strafanzeige verbunden oder im Lauf des Verfahrens bis zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung schriftlich oder mündlich angehoben werden. Der Kläger hat die Beweismittel anzugeben und, soweit möglich, einzulegen. Er kann in der Hauptverhandlung die Klage mündlich begründen.

<sup>2</sup> Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss.<sup>3)</sup>

#### § 17. *Beurteilung der Zivilklage*

<sup>1</sup> Der Strafrichter lehnt die Beurteilung des Zivilanspruchs ab und weist den Kläger an den Zivilrichter, wenn der Sachverhalt nicht genügend abgeklärt ist oder die Beurteilung des Anspruchs das Strafverfahren erheblich erschweren oder verzögern würde. Bei Freispruch des Beschuldigten ist die Beurteilung des Zivilanspruchs durch den Strafrichter ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Ist der Einzelrichter zur Beurteilung des Straffalles zuständig, kann er die Zivilklage nur mitbeurteilen, wenn er ihrem Streitwert nach zu ihrer Beurteilung als Zivilrichter zuständig wäre. Im Fall von Artikel 9 des Opferhilfegesetzes entscheidet er über die Zivilklage dem Grundsatz nach.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> § 14 Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>2)</sup> SR 312.5.

<sup>3)</sup> § 16 Abs. 2 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 116.

<sup>4)</sup> § 17 Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

**E. Drittansprecher<sup>1)</sup>****§ 17<sup>bis, 2)</sup> Verfahrensrechte**

Wer einen Anspruch nach Artikel 58 und 59 (Einziehung) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) erhebt, hat alle Verfahrensrechte, die zur Durchsetzung des Anspruches nötig sind.

Fünfter Abschnitt

**Prozessdisziplin****§ 18. Disziplinarverstoss**

<sup>1</sup> Wer sich in einem Strafverfahren gegenüber dem Untersuchungsrichter, einem Richter, einer Prozesspartei oder einem Dritten ungebührlich verhält, wer in grober Art die Ordnung stört oder richterliche Anordnungen missachtet, kann bestraft werden:

- a) durch das Gericht mit Haft bis zu 4 Tagen oder mit Busse bis zu 200 Franken, im Wiederholungsfall mit Haft bis zu 8 Tagen oder mit Busse bis zu 400 Franken;
- b) durch den Amtsgerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter mit Haft bis zu 2 Tagen oder mit Busse bis zu 200 Franken;
- c) durch den Friedensrichter mit Busse bis zu 20 Franken.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

**§ 19. Sitzungspolizei**

<sup>1</sup> Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung in der Gerichtsverhandlung. Er kann Personen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen, welche die Ruhe stören oder seinen Anordnungen nicht Folge leisten. Sie können zudem durch das Gericht nach § 18 bestraft werden. Der Präsident kann die Öffentlichkeit zeitweise ausschliessen, wenn es unumgänglich ist, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten.

<sup>2</sup> Entsprechende Befugnisse stehen dem Einzelrichter und während des Ermittlungsverfahrens und der Voruntersuchung dem Untersuchungsrichter zu.

<sup>1)</sup> Titel eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

<sup>2)</sup> § 17<sup>bis</sup> eingefügt am 22. September 1996.

# 321.1

## Sechster Abschnitt

### **Frist, Vorladung, Ausbleiben**

#### **A. Frist**

##### *§ 20. Berechnung*

<sup>1</sup> Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Die Frist endet um 24 Uhr des letzten Tages.

<sup>2</sup> Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nachfolgenden Werktag. Diesen Tagen sind der 2. Januar (Berchtoldstag), der Oster- und Pfingstmontag gleichgestellt.

<sup>3</sup> Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist der Stelle, der sie einzureichen sind, oder einer andern solothurnischen Amtsstelle zukommen oder der schweizerischen Post übergeben werden. Hält sich ein Beschuldigter in einer Anstalt auf, ist die Eingabe rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist der Anstaltsleitung übergeben wird.

#### **B. Vorladung**

##### *§ 21. Inhalt*

<sup>1</sup> Die Vorladung enthält:

- a) Bezeichnung der vorgeladenen Person nach Name, Beruf und Wohnort;
- b) Zeit und Ort des Erscheinens;
- c) Angabe, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene zu erscheinen hat;
- d) Angabe des Grundes der Vorladung, sofern dies der Untersuchungszweck nicht verbietet;
- e) Hinweis auf die Folgen unentschuldigter Ausbleibens oder verspäteten Erscheinens.

<sup>2</sup> Die Vorladung ist zu datieren und von der Behörde, welche sie erlässt, zu unterzeichnen; Faksimileunterschrift genügt.

##### *§ 22. Vorladungsfrist*

Wenn nicht wichtige Gründe eine Abkürzung rechtfertigen, soll die Frist zwischen Zustellung der Vorladung und Zeitpunkt des Erscheinens mindestens 3 Tage betragen.

##### *§ 23. Zustellung*

<sup>1</sup> Die Vorladung wird soweit als möglich durch die Post, allenfalls durch den Weibel oder die Polizei zugestellt; die Zustellung durch den Weibel oder die Polizei ist auf dem Vorladungsdoppel zu bescheinigen.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> § 23 Abs. 1 Fassung nach § 4 lit. b G über den Weibeldienst vom 5. Dezember 1976; GS 87, 153.

<sup>2</sup> Wird die vorgeladene Person in ihrer Wohnung nicht angetroffen, kann die Vorladung verschlossen einem volljährigen Angehörigen oder Hausgenossen zugestellt werden.

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann die Vorladung telefonisch, telegrafisch oder durch Vermittlung der Polizei mündlich ergehen.

<sup>4</sup> Ausserhalb des Kantons wohnenden Personen sind Vorladungen in der Regel durch Gerichtsurkunde<sup>1)</sup> zuzustellen.

#### § 24. Ausschreibung

Bei unbekanntem Wohn- oder Aufenthaltsort der vorzuladenden Person kann die Ausschreibung im Schweizerischen Polizeianzeiger angeordnet werden; sie ist in den Fällen, die nicht durch den Einzelrichter zu beurteilen sind, stets anzuordnen, wenn ein Beschuldigter nicht vorgeladen werden kann, weil sein Aufenthaltsort unbekannt ist.

### C. Ausbleiben

#### § 25. Entschuldigtes Ausbleiben

Hindern den Vorgeladenen wichtige Gründe, der Vorladung Folge zu leisten, ist die Gerichtsstelle unverzüglich zu benachrichtigen. Der Hinderungsgrund ist sofort glaubhaft zu machen.

#### § 26. Unentschuldigtes Ausbleiben

<sup>1</sup> Bleibt ein Vorgeladener unentschuldigt aus, kann er nach § 18 bestraft werden. Überdies kann ihn die Behörde polizeilich vorführen lassen und ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten auferlegen. Vorbehalten sind die Fälle, in denen das Gesetz die Folgen unentschuldigtes Ausbleibens besonders regelt.

<sup>2</sup> Erscheint ein Vorgeladener unentschuldigt zu spät, kann er mit Busse bis zu 200 Franken, durch den Friedensrichter mit Busse bis zu 20 Franken bestraft werden.

#### § 27. Aufhebung der Säumnisfolgen

<sup>1</sup> Die wegen unentschuldigtes Ausbleibens eingetretenen nachteiligen Folgen werden aufgehoben, wenn der Säumige glaubhaft macht:

- a) dass er von der Vorladung keine Kenntnis oder so spät Kenntnis erhielt, dass er sie nicht befolgen konnte;
- b) oder dass ihn wichtige Gründe am Erscheinen hinderten und eine rechtzeitige Entschuldigung ohne seine Schuld unterblieb.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Aufhebung der Säumnisfolgen ist innert 10 Tagen seit Empfang der Mitteilung einzureichen. Kann das Gesuch aus wichtigen Gründen nicht innert dieser Frist gestellt werden, ist es innert 10 Tagen seit Wegfall des Hindernisses einzureichen.

<sup>3</sup> Die wegen verspäteten Erscheinens ausgesprochenen Säumnisfolgen werden aufgehoben, wenn der Säumige glaubhaft macht, dass ihn wichtige Gründe am rechtzeitigen Erscheinen hinderten.

<sup>1)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

# 321.1

<sup>4</sup> Die Behörde, welche die Säumnisfolgen ausspricht, entscheidet über das Gesuch nach ihrem Ermessen.

Siebenter Abschnitt

## Protokoll, Akten und Informationen<sup>1)</sup>

### § 28.<sup>2)</sup> Protokoll

In den Akten sind die Behörde, die das Verfahren führt, Ort und Zeit aller Prozesshandlungen und Akteneingänge, Personalien der Anwesenden, gestellte Parteianträge, Eröffnung und Abschluss eines Verfahrensabschnitts und die Entscheide der Behörde festzuhalten.

### § 29. Aktenherausgabe

<sup>1</sup> Gerichtsakten werden in der Regel nur an patentierte Anwälte herausgegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Untersuchungsrichter oder der Präsident des Gerichts.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Gibt jemand Akten wiederholt verspätet oder ungeordnet zurück, kann ihm die Herausgabe künftig verweigert werden.

### § 30. Orientierung der Öffentlichkeit; Auskunftsrecht und Akteneinsicht Dritter

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter oder die von ihm ermächtigte Polizei kann die Vertreter der Presse und der elektronischen Medien in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn ein Interesse an der öffentlichen Bekanntgabe besteht, das schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung vorgeht.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Dritte, die nicht Prozessparteien oder deren Anwälte sind, und Verwaltungsbehörden können nur Einsicht in die Akten und Auskunft über ein Strafverfahren erhalten, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Bekanntgabe nicht schützenswerten Interessen von Privaten oder dem Zweck der Strafrechtspflege zuwiderläuft. Vorbehalten bleibt eine abweichende Gesetzgebung . . .<sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Ist ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die Landesverteidigung Gegenstand des Verfahrens, kann der Regierungsrat <sup>6)</sup> jederzeit über dessen Stand und Ergebnis Aufschluss verlangen.

<sup>1)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 28 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 29 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 30 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 30 Abs. 2 war Abs. 1 a.F. Satz 3 aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>6)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990.

## Achter Abschnitt

**Kosten und Entschädigung***§ 31. Prozesskosten*

Zu den Prozesskosten gehören die durch den Gebührentarif bestimmten staatlichen Gebühren, Auslagen und Kosten des Strafverfahrens, die Kosten der amtlichen Verteidigung nach § 9,<sup>1)</sup> die staatliche Entschädigung für Nachteile nach § 36 und die Parteientschädigung, die einem Beschuldigten nach § 37 Absatz 1 zugesprochen wird.

*§ 32. Kostenaufgabe bei Freispruch und bei Einstellung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt, dürfen ihm keine Kosten auferlegt werden. Ausnahmsweise können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten die Untersuchung schuldhaft veranlasst oder erschwert hat. Einem zurechnungsunfähigen Beschuldigten können Kosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht, ebenso einem Beschuldigten, wenn der Richter nach Art. 66<sup>bis</sup> StGB von der Strafverfolgung, von der Überweisung oder von der Bestrafung absieht.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Sie können ganz oder teilweise dem Anzeiger auferlegt werden, wenn er schuldhaft eine wahrheitswidrige oder übertriebene Anzeige erhoben hat.

<sup>3</sup> War die den Gegenstand des Verfahrens bildende Tat nur auf Antrag zu verfolgen, erliegen die Kosten in der Regel auf dem Antragsteller. Sie können ganz oder teilweise dem Beschuldigten auferlegt werden, wenn dieser dem Antragsteller durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten schuldhaft begründeten Anlass gab, Strafantrag zu stellen, oder wenn er in gleicher Weise die Untersuchung erschwert hat. Die Kosten können ausnahmsweise ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden, wenn der Antragsteller nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes begründeten Anlass hatte, Strafantrag zu stellen, und dem Beschuldigten kein verwerfliches oder leichtfertiges schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>4)</sup>

*§ 33. Kostenaufgabe bei Verurteilung*

Wird der Beschuldigte verurteilt, trägt er in der Regel die Prozesskosten. Ausnahmsweise können sie zum Teil dem Staat auferlegt werden.

*§ 34. Kostenaufgabe bei mehreren Beschuldigten*

Wird ein Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte geführt, befindet die Behörde, welche das Verfahren abschliesst, über die Kostenanteile und die Frage der solidarischen Haftung.

<sup>1)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 32 Abs. 1 Satz 3 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 116.

<sup>3)</sup> § 32 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> § 32 Absatz 4 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

## 321.1

### § 35. *Kosten der amtlichen Verteidigung eines unbemittelten Beschuldigten*

<sup>1</sup> Die Kosten der amtlichen Verteidigung nach § 9 trägt der Staat unter folgendem Vorbehalt: Hat der Beschuldigte nach § 32 Absatz 1 oder nach § 33 Prozesskosten zu tragen, so sind ihm die Kosten der amtlichen Verteidigung ganz oder teilweise aufzuerlegen, soweit er sie übernehmen kann.)

<sup>2</sup> Dem Anzeiger können die Kosten der amtlichen Verteidigung nach § 32 Absatz 2 auferlegt werden.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Der Beschuldigte oder Anzeiger hat in diesem Falle dem Staat die entsprechenden Kosten zu erstatten.

### § 36. *Entschädigung für Nachteile*

Wird der Beschuldigte freigesprochen oder das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt, ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung für Nachteile (Schadenersatz, Genugtuung) zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch verwerfliches oder leichtfertiges Verhalten die Untersuchung schuldhaft veranlasst oder erschwert hat.<sup>3)</sup>

### § 37. *Parteientschädigung*

<sup>1</sup> Dem Beschuldigten ist auf sein Begehren unter den Voraussetzungen des § 36 eine durch den Staat auszurichtende Parteientschädigung zuzusprechen.

<sup>2</sup> Hat der Verletzte nach § 14 im Strafpunkt Antrag gestellt und ist der Beschuldigte verurteilt oder ist die Zivilklage ganz oder teilweise gutgeheissen worden, kann der Richter dem Verletzten auf sein Begehren eine Parteientschädigung zusprechen, die der Beschuldigte zu bezahlen hat.

### § 38. *Hinweis auf Entschädigungsbegehren*

Wird das Strafverfahren eingestellt oder spricht das Gericht den Beschuldigten frei und hat dieser kein Entschädigungsbegehren im Sinne der §§ 36 und 37 Absatz 1 gestellt, ist ihm Gelegenheit zu geben, ein solches Begehren zu stellen.

---

<sup>1)</sup> § 35 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 35 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 36 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

## Neunter Abschnitt

**Zwangsmassnahmen****A. Allgemeine Regel***§ 39. Art des Vollzugs*

Zwangsmassnahmen sind möglichst schonend zu vollziehen. Unnötige Gewalt und unangemessene Strenge sind zu vermeiden.

**B. Vorläufige Festnahme und Untersuchungshaft**

## 1. Vorläufige Festnahme

*§ 40. Allgemeine Befugnis, Staatshaftung*

<sup>1</sup> Jedermann ist befugt, eine Person vorläufig festzunehmen, die er bei Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens betrifft oder die nach einer solchen Tat die Flucht ergriffen hat. Privatpersonen haben unverzüglich die Polizei von der Festnahme zu benachrichtigen.

<sup>2</sup> Der Staat haftet für Schäden, den Privatpersonen erleiden, die einen Verdächtigen verfolgen oder festnehmen oder dabei mithelfen.

*§ 41. Befugnis der Polizei*

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane können jede Person festnehmen, die sie bei Verübung eines Verbrechens oder Vergehens betreffen oder die nach ihrer eigenen Wahrnehmung oder nach glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer solchen Tat verdächtig ist, sofern ein Haftgrund nach § 42 vorliegt.

<sup>2</sup> Wenn jemand bei Verübung einer Übertretung betroffen wird oder einer solchen Tat verdächtig ist, darf er nur festgenommen werden, sofern er keinen Wohnsitz in der Schweiz hat, seine Personalien nicht festgestellt werden können oder die Gefahr besteht, dass er seine strafbare Tätigkeit fortsetzen werde. Auf eine Festnahme, die nur wegen ausländischen Wohnsitzes zulässig wäre, ist zu verzichten, wenn der Täter eine hinreichende Sicherheit für eine allenfalls zu erwartende Busse leistet.

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane haben von jeder Festnahme, die durch sie selbst oder nach ihrer Kenntnis durch Dritte erfolgt ist, unverzüglich den Untersuchungsrichter zu benachrichtigen und seine Zustimmung einzuholen. Dieser hat innert 24 Stunden seit der Festnahme darüber zu entscheiden, ob der Festgenommene freizulassen oder zu verhaften ist.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> § 41 Abs. 3 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

# 321.1

## 2. Untersuchungshaft

### § 42. Voraussetzung der Verhaftung

<sup>1</sup> Die Verhaftung darf nur aufgrund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Haftbefehls erfolgen.

<sup>2</sup> Die Verhaftung einer Person ist zulässig, wenn sie einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat verdächtig und zudem eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a) Der Verdächtige ist flüchtig, oder es besteht die ernstliche Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung durch Flucht entziehen würde.
- b) Es besteht die ernstliche Gefahr, dass der Verdächtige, in Freiheit belassen, Spuren der Tat vernichten, Beweismittel beiseite schaffen oder verändern, Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen verleiten oder andere Personen zu einem solchen Verhalten veranlassen würde.
- c) ...<sup>1)</sup>
- d) Es besteht Verdacht eines Verbrechens und die ernstliche Gefahr, dass der Verdächtige, in Freiheit belassen, seine strafbare Tätigkeit fortsetzen würde.

### § 43. Haftbefehl

<sup>1</sup> Zum Erlass des Haftbefehls ist bis zum Abschluss der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter zuständig, nachher der Gerichtspräsident bzw. der Präsident des zur Beurteilung zuständigen Gerichts.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Haftbefehl ist schriftlich zu erlassen. Es müssen darin angegeben werden: die Personalien des zu Verhaftenden, die Tat, deren er verdächtig ist, der Haftgrund und das Untersuchungsgefängnis, in das der zu Verhaftende zu verbringen ist.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> In dringenden Fällen kann ein Haftbefehl in anderer als schriftlicher Form erlassen werden. Dies ist mit den Angaben, die ein schriftlicher Befehl enthalten muss, in den Akten zu vermerken.

### § 44. Vollzug des Haftbefehls

<sup>1</sup> Dem zu Verhaftenden ist vom Inhalt des Haftbefehls Kenntnis zu geben. Der Vollzug des Befehls ist dem Aussteller unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Kann der Verhaftete wegen Krankheit oder aus andern erheblichen Gründen nicht in das Untersuchungsgefängnis verbracht werden, ist er unter Anwendung der gebotenen Sicherungsmassnahmen in einer geeigneten Anstalt unterzubringen. Der Anstaltsleitung sind für die Behandlung des Verhafteten die nötigen Weisungen zu geben.

<sup>3</sup> Der Richter ist dafür besorgt, dass die Angehörigen des Verhafteten, allenfalls auch dessen Arbeitgeber, von der Verhaftung umgehend benachrichtigt werden, sofern es nicht berechnete Interessen des Verhafteten oder der Untersuchungszweck verbietet. Geraten Personen, für die der Verhaftete zu sorgen hat, in eine bedrängte Lage, ist die zuständige Fürsorgebehörde zu benachrichtigen.

<sup>1)</sup> § 42 Abs. 2 lit. c aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 43 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 43 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

#### § 45. *Unbekannter Aufenthalt*

<sup>1</sup> Ist der Aufenthalt des zu Verhaftenden unbekannt, lässt ihn die zum Erlass des Haftbefehls zuständige Behörde im Schweizerischen Polizeianzeiger zur Verhaftung ausschreiben; nötigenfalls erlässt sie einen Steckbrief. In dringenden Fällen steht die gleiche Befugnis dem Kommando der Kantonspolizei zu, das von seiner Massnahme unverzüglich die zum Erlass des Haftbefehls zuständige Behörde benachrichtigt.

<sup>2</sup> Bei schweren Straftaten kann eine Bekanntgabe durch Presse, Radio oder Fernsehen angeordnet werden; zudem kann mit Zustimmung des Regierungsrates eine Belohnung für Angaben ausgesetzt werden, die zur Festnahme des zu Verhaftenden führen.

#### § 46. *Erste Einvernahme, Hinweis auf Beschwerderecht*

Der Richter, der den Haftbefehl erliess, hat den Verhafteten innert 24 Stunden seit der Einlieferung in das Untersuchungsgefängnis einzuvernehmen. Bei der Einvernahme ist ihm zu eröffnen, dass er gegen die Verhaftung beim Obergericht Beschwerde führen kann.

#### § 47.<sup>1)</sup> *Entscheid über Fortdauer der Haft*

<sup>1</sup> Für die Fortdauer der Untersuchungshaft über 3 Wochen hinaus ist eine Bewilligung des Obergerichts einzuholen; sie wird jeweilen für eine bestimmte Zeit erteilt.

<sup>2</sup> Die Hafterstreckungsverfügung ergeht nach Anhörung des Verhafteten und wird diesem schriftlich mit kurzer Begründung eröffnet.

#### § 48. *Vollzug*

<sup>1</sup> Der Untersuchungsgefangene darf während der Haft keinen stärkeren Beschränkungen unterworfen werden, als es der Zweck der Haft und die Gefängnisordnung erheischen.

<sup>2</sup> Der Besuch eines Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung des zuständigen Richters erlaubt. Unterredungen mit einem Besucher erfolgen unter Aufsicht, wenn der Richter nicht unbeaufsichtigte Besprechung gestattet.

<sup>3</sup> Mit seinem Verteidiger darf sich der Verhaftete unbeaufsichtigt besprechen. Der zuständige Richter kann den mündlichen Verkehr mit dem Verteidiger, der nicht ein zur Berufsausübung zugelassener Anwalt ist, ausnahmsweise durch Kontrollmassnahmen beschränken oder ausschliessen, wenn es der Untersuchungszweck erfordert.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Ein- und ausgehende Post unterliegt der Kontrolle durch den zuständigen Richter. Briefe an das Obergericht und an den Regierungsrat unterliegen dieser Beschränkung nicht. Die Korrespondenz mit dem Verteidiger unterliegt der Kontrolle nur, soweit es der Untersuchungszweck erfordert. Ist der Verteidiger ein zur Berufsausübung zugelassener Anwalt, unterliegt die Korrespondenz des Beschuldigten mit ihm keiner Kontrolle.<sup>3)</sup>

<sup>5</sup> Die vom Regierungsrat bezeichneten Anstaltsgeistlichen dürfen den Untersuchungsgefangenen in ihrer Seelsorgetätigkeit im Rahmen der Gefängnisordnung jederzeit besuchen und sich mit ihm unbeaufsichtigt besprechen.

<sup>1)</sup> § 47 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 48 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 48 Abs. 4 Fassung vom 2. Dezember 1990.

## 321.1

### § 49. Vorzeitiger Vollzug und Aufenthalt in einer Krankenanstalt

<sup>1</sup> Mit Zustimmung des zuständigen Richters kann der Untersuchungsgefangene auf sein Verlangen den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug antreten. Er bleibt bis zur rechtskräftigen Beurteilung Untersuchungsgefangener, untersteht aber der Hausordnung der Anstalt, soweit der Untersuchungszweck nicht Einschränkungen erfordert.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Muss der Untersuchungsgefangene aus medizinischen Gründen in ein Krankenhaus verbracht werden, ist dort die Haft nach den Weisungen des Richters zu vollziehen.

### § 50. Haftentlassung

<sup>1</sup> Der Untersuchungsgefangene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen, wenn kein Haftgrund mehr besteht.

<sup>2</sup> Die Untersuchungshaft darf nicht länger dauern als die zu erwartende Strafe oder Massnahme.<sup>2)</sup>

### § 51. Freilassung gegen Sicherheitsleistung

<sup>1</sup> Wer wegen Fluchtverdachts (§ 42 Abs. 2 lit. a) verhaftet ist<sup>3)</sup> oder zu verhaften wäre, kann, sofern es der Untersuchungszweck erlaubt, in Freiheit gelassen werden gegen Bestellung einer Sicherheit dafür, dass er sich jederzeit auf Aufforderung hin beim zuständigen Richter einfinden oder zum Vollzug einer Strafe oder Massnahme stellen werde.

<sup>2</sup> Betrag und Art der Sicherheitsleistung bestimmt der zuständige Richter nach der Schwere der Beschuldigung und nach den Vermögensverhältnissen des Beschuldigten.

<sup>3</sup> Trifft der Beschuldigte Anstalten zur Flucht, bleibt er auf Vorladung ohne genügende Entschuldigung aus oder erfordern neue Umstände seine Verhaftung, wird er trotz der Sicherheitsleistung verhaftet.

### § 52. Freigabe und Verfall der Sicherheitsleistung

<sup>1</sup> Die Sicherheit wird frei, wenn der Beschuldigte die damit verbundenen Auflagen erfüllt hat oder nach § 51 Absatz 3 verhaftet wird, ferner wenn kein Haftgrund mehr besteht.

<sup>2</sup> Verfällt die Sicherheit, wird sie zunächst zur Deckung der Verfahrenskosten, dann auf Verlangen des Zivilklägers zur Deckung der zugesprochenen Zivilforderung und schliesslich zur Bezahlung einer allfälligen Busse verwendet. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse, ist aber zurückzuerstatten, wenn sich der Verurteilte vor Ablauf der Verjährungsfrist zum Vollzug der Strafe oder Massnahme stellt.

<sup>3</sup> Über Freigabe, Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet der Richter, bei dem die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

### § 53. Ersatzmassnahmen

<sup>1</sup> Wenn sich der Zweck der Untersuchungshaft durch eine mildere Massnahme, wie Schriftensperre, Anordnung, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden oder einen bestimmten Ort nicht zu verlassen, erreichen lässt, ist diese Massnahme anzuordnen.

<sup>1)</sup> § 49 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 50 Abs. 2 eingefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> § 51 Abs. 1 Einleitung; Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2</sup> Die Ersatzmassnahme kann mit Sicherheitsleistung verbunden werden.

## C. Beschlagnahme, Durchsuchung, andere Zwangsmassnahmen

### 1. Zuständigkeit

#### § 54. Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Zur Anordnung der in den §§ 55–61 genannten Massnahmen sind die Behörden zuständig, die einen Haftbefehl erlassen können (§ 43 Abs. 1).

<sup>2</sup> Erträgt die Massnahme keinen Aufschub, sind die Polizeiorgane befugt, von sich aus Gegenstände vorläufig zu beschlagnahmen und bei Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens eine Hausdurchsuchung vorzunehmen oder Informationsträger<sup>1)</sup> in schweren Straffällen zu durchsuchen. Sie haben dabei die für Beschlagnahme und Hausdurchsuchung geltenden Regeln sowie die §§ 55 und 58 zu beachten.<sup>2)</sup> In dringenden Fällen können die Polizeiorgane ferner anordnen, dass die einer Straftat verdächtige Person durch einen Arzt untersucht und ihr eine Blutprobe entnommen wird.

<sup>3</sup> Richterliche Behörde im Sinne von Artikel 400<sup>bis</sup> Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist der Präsident der Anklagekammer des Obergerichts, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied derselben Kammer.<sup>3)</sup>

### 2. Beschlagnahme

#### § 55. Gegenstand und Verfahren

<sup>1</sup> Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel dienen oder die als dem Staat verfallen erklärt werden können oder deren Einziehung in Frage kommt, können mit Beschlag belegt und verwahrt werden. Der Besitzer solcher Gegenstände und Vermögenswerte ist verpflichtet, sie auf Aufforderung hin der zuständigen Behörde auszuhändigen. Verweigert er die Herausgabe, sind sie ihm wegzunehmen. Macht er berechnigte Geheimhaltungsinteressen geltend, so findet § 58 Absatz 3 sinngemäss Anwendung. Wenn es der Untersuchungszweck erheischt, kann die Wegnahme ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe geschehen. Den Akten ist ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte beizufügen; ein Doppel ist dem Besitzer auszuhändigen oder zuzustellen, sobald es der Stand der Untersuchung erlaubt.<sup>4)</sup>

<sup>2</sup> Ausweisschriften können beschlagnahmt werden, um die Flucht eines Beschuldigten zu erschweren.

<sup>3</sup> Zur Sicherstellung von Bussen und Verfahrenskosten können bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnahmt werden.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 54 Abs. 2 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 54 Abs. 3 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>4)</sup> § 55 Abs. 1 Fassung vom 22. September 1996; GS 93, 1122.

<sup>5)</sup> § 55 Abs. 3 Fassung vom 22. September 1996.

# 321.1

## § 56.<sup>1)</sup> Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände

<sup>1</sup> Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte, die für das Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, sind dem Berechtigten zurückzugeben. Ist er nicht bekannt und rechtfertigt es der Wert der Gegenstände und Vermögenswerte, erfolgt eine öffentliche Ausschreibung.

<sup>2</sup> Erheben mehrere Personen auf einen Gegenstand oder Vermögenswert Anspruch, trifft der Richter die ihm gut scheinende Verfügung und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht die Frist unbenützt, wird der Gegenstand oder Vermögenswert dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

<sup>3</sup> Bleibt der Berechtigte unbekannt oder lehnt er die Rücknahme des Gegenstandes oder Vermögenswertes ab, findet die Verordnung des Regierungsrats über Aufbewahrung und Verwendung beschlagnahmter und eingezogener Gegenstände (§ 221) Anwendung.

## 3. Durchsuchung

### § 57. Hausdurchsuchung

<sup>1</sup> Ist anzunehmen, dass sich der Beschuldigte oder Verdächtige in einer Wohnung oder andern Räumlichkeiten verborgen hält oder sich darin Beweisgegenstände oder Spuren der strafbaren Tat oder des Täters vorfinden, so können diese Räume durchsucht werden. Mit Ausnahme dringender Fälle darf die Hausdurchsuchung nur aufgrund eines schriftlichen Befehls des zuständigen Richters vorgenommen werden, der bei Durchführung der Massnahme vorzuweisen ist. Die Hausdurchsuchung führt der Richter oder die Polizei durch.

<sup>2</sup> Wenn es der Untersuchungszweck nicht verbietet, ist der Inhaber der Räumlichkeiten oder ein von diesem bezeichneter Vertreter beizuziehen. Ist er nicht erreichbar, darf die Durchsuchung mit Ausnahme dringender Fälle nur in Anwesenheit des Richters geschehen. Es sind die nötigen Vorsichtsmassregeln zu treffen, damit der Zweck der Hausdurchsuchung nicht vereitelt wird. Über die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

### § 58.<sup>2)</sup> Durchsuchung von Informationsträgern

<sup>1</sup> Besteht die begründete Vermutung, dass sich unter Schriftstücken oder anderen Informationsträgern solche befinden, die der Beschlagnahme unterliegen, sind sie zu durchsuchen.

<sup>2</sup> Die Durchsuchung ist mit grösster Schonung der Privatgeheimnisse und unter Beachtung der Berufsgeheimnisse durchzuführen.

<sup>3</sup> Erhebt der Besitzer oder ein Dritter, der ein Geheimhaltungsinteresse geltend macht, gegen die angeordnete Durchsuchung Einsprache, sind die Informationsträger vorläufig zu versiegeln und zu verwahren. Der Einsprecher ist darauf hinzuweisen, dass er gegen die Anordnung der Durchsuchung beim Obergericht Beschwerde erheben kann. Die Durchsuchung darf in diesem Fall erst erfolgen, wenn die Beschwerdefrist unbenützt verstrichen oder die Beschwerde abgewiesen worden ist. In schweren

<sup>1)</sup> § 56 Fassung vom 22. September 1996.

<sup>2)</sup> § 58 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

Straffällen können die Informationsträger trotz Einsprache unverzüglich durchsucht werden, wenn es der Untersuchungszweck erheischt.

<sup>4</sup> Informationsträger von Personen, denen zur Wahrung eines Berufsgeheimnisses ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen ohne deren Einwilligung weder durchsucht noch beschlagnahmt werden.

#### 4. Andere Zwangsmassnahmen

§ 59.<sup>1)</sup> *Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafverkehrs, Überwachungsgeräte*

##### 1. Voraussetzungen und Umfang

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter kann den Post-, Telefon- und Telegrafverkehr des Beschuldigten oder Verdächtigen überwachen lassen und technische Überwachungsgeräte (Art. 179<sup>bis</sup> ff. StGB) einsetzen, wenn

- a) ein Verbrechen oder ein Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe des Telefons begangene Straftat verfolgt wird und
- b) bestimmte Tatsachen die zu überwachende Person als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen und wenn
- c) die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen beim Beschuldigten oder Verdächtigen erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für ihn bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte deren Telefonanschluss benützt. Personen, denen nach § 64 Buchstabe a das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, dürfen nicht überwacht werden.

<sup>3</sup> Der Untersuchungsrichter kann Telegramme, Postsendungen, angewiesene Beträge und Guthaben von Rechnungsinhabern beschlagnahmen und von den Post-, Telefon- und Telegrafbetrieben deren Herausgabe verlangen. Sie werden dem Adressaten übergeben, sobald es der Zweck der Massnahme gestattet. Soweit der Inhalt von zurückbehaltenen Briefen und Telegrammen ohne Gefahr mitgeteilt werden kann, erhält der Adressat eine Abschrift.

§ 59<sup>bis</sup>.<sup>2)</sup> *2. Vorgehen*

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter reicht der zuständigen richterlichen Behörde innert 24 Stunden eine Abschrift seiner Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

<sup>2</sup> Die Verfügung bleibt höchstens 3 Monate in Kraft; der Untersuchungsrichter kann sie jeweils um weitere 3 Monate verlängern. Die Verlängerungsverfügung ist der zuständigen richterlichen Behörde 10 Tage vor Ablauf der Frist mit Akten und Begründung zur Genehmigung einzureichen.

<sup>1)</sup> § 59 Fassung vom 26. September 1982; GS 89, 197. Die Überwachung des Post-, Telefon- und Telegrafverkehrs war Hauptgrund für die Revision vom 26. September 1982.

<sup>2)</sup> § 59<sup>bis</sup> eingefügt am 26. September 1982; GS 89, 197.

# 321.1

<sup>3</sup> Der Untersuchungsrichter stellt die Überwachung ein, sobald sie nicht mehr notwendig ist.

## § 59<sup>ter</sup>.<sup>1)</sup> 3. Genehmigungsverfahren

<sup>1</sup> Das Genehmigungsverfahren ist gegenüber dem Betroffenen geheim.

<sup>2</sup> Die zuständige richterliche Behörde hebt rechtswidrige oder unangemessene Verfügungen auf.

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen kann sie die Überwachung vorläufig bewilligen. Sie setzt dem Untersuchungsrichter eine kurze Frist, um die Massnahme ergänzend zu rechtfertigen.

<sup>4</sup> Die zuständige richterliche Behörde begründet ihren Entscheid summarisch und eröffnet ihn dem Untersuchungsrichter innert 5 Tagen seit Anordnung der Massnahme und im Falle der Verlängerung vor deren Beginn.

<sup>5</sup> Die zuständige richterliche Behörde ist besorgt, dass die Überwachung nach Ablauf der Frist eingestellt wird.

## § 59<sup>quater</sup>.<sup>2)</sup> 4. Verwendung der Überwachungsergebnisse

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter nimmt alle für den Untersuchungszweck bedeutsamen Überwachungsergebnisse, soweit sie verwertet werden dürfen, zu den Akten. Die andern Ergebnisse sind vom Untersuchungsrichter unter Verschluss aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Sobald es der Zweck der Untersuchung erlaubt, gibt der Untersuchungsrichter den Betroffenen von der erfolgten Überwachung und deren Begründung Kenntnis. Von dieser Mitteilung kann der Untersuchungsrichter absehen, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung oder schützenswerte Interessen von beteiligten Drittpersonen dies rechtfertigen. Der Verzicht auf die Mitteilung bedarf der Genehmigung der zuständigen richterlichen Behörde.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Überwachungsergebnisse, die mit dem abzuklärenden Sachverhalt in keiner Beziehung stehen, aber auf die Begehung einer andern Straftat hindeuten, dürfen nur dann als Beweismittel verwendet werden, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen im Sinne von § 59 Absatz 1 litera a betreffen und den Betroffenen als Täter oder Teilnehmer verdächtig machen. § 59 Absatz 2 gilt sinngemäss.<sup>5)</sup>

## § 59<sup>quintes</sup>.<sup>6)</sup> 5. Befugnis des Vorstehers des Departementes des Innern<sup>7)</sup>

<sup>1</sup> Der Vorsteher des Departementes des Innern<sup>8)</sup> kann Überwachungsmassnahmen anordnen, um ein Verbrechen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, zu verhindern, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen.

<sup>2</sup> Die §§ 59–59<sup>quater</sup> gelten sinngemäss.

<sup>1)</sup> § 59<sup>bis</sup> eingefügt am 26. September 1982.

<sup>2)</sup> § 59<sup>quater</sup> eingefügt am 26. September 1982; GS 89, 197.

<sup>3)</sup> § 59<sup>quater</sup> Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> § 59<sup>quater</sup> Abs. 2 Satz 3 eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 59<sup>quater</sup> Abs. 3 eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>6)</sup> § 59<sup>quintes</sup> eingefügt am 26. September 1982 GS 89, 197.

<sup>7)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>8)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

### § 60. Körperliche Untersuchung

<sup>1</sup> Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, können eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder Verdächtigen und die Entnahme einer Blutprobe angeordnet werden.

<sup>2</sup> Gegenüber einem Dritten kann eine solche Massnahme ohne seine Einwilligung nur angeordnet werden, um allfällige Spuren oder Folgen eines schweren Verbrechens oder schweren Vergehens festzustellen.

<sup>3</sup> Körperliche Untersuchung und Blutentnahme erfolgen durch einen Arzt.

### § 61. Leichenschau, Untersuchung, Sektion und Exhumierung eines Leichnams

<sup>1</sup> Wenn ein Leichnam an einem ungewöhnlichen Ort aufgefunden wird, die Identität des Toten unbekannt ist, die Umstände des Todes aussergewöhnlich sind oder die Person dem Anschein nach nicht eines natürlichen Todes gestorben ist, ist der Untersuchungsrichter unverzüglich zu benachrichtigen. Er ordnet eine Leichenschau unter Beizug eines Arztes an. Diese wird vom Untersuchungsrichter oder auf seine Anordnung hin von der Polizei vorgenommen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, ordnet der Untersuchungsrichter die nötigen Beweismassnahmen an.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, ordnet der Untersuchungsrichter an, dass der Leichnam durch einen Facharzt untersucht und sezirt wird.

<sup>3</sup> Besteht Verdacht, dass der Tod eines Menschen Folge einer schweren Straftat war, kann die Exhumierung des Leichnams, die unter Aufsicht des Untersuchungsrichters zu geschehen hat, angeordnet werden. In gleicher Weise kann die Öffnung einer Aschurne angeordnet werden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für Leichenschauen nach Absatz 1 einen besonderen ärztlichen Pikettdienst einrichten.

Zehnter Abschnitt

## Beweismittel

### A. Zeugen und Auskunftspersonen

#### § 62. Zeugenpflicht

Jedermann ist verpflichtet, als Zeuge vor dem Richter zu erscheinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden Vorschriften Zeugnis abzulegen.

#### § 63. Zeugnisverweigerungsrecht von Verwandten

<sup>1</sup> Das Zeugnis können verweigern:<sup>2)</sup>

- a) Verwandte und Verschwägerete des Beschuldigten in gerader Linie, seine Geschwister und Schwäger;

<sup>1)</sup> § 61 Abs. 1 Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 116.

<sup>2)</sup> § 63 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

## 321.1

- b) Ehegatte, Verlobter oder Lebenspartner des Beschuldigten;
- c) Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder des Beschuldigten.

<sup>2</sup> Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht auch dann, wenn die Ehe aufgelöst ist, die das Verwandtschaftsverhältnis begründet hat.

### *§ 64. Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung eines Amts- und Berufsgeheimnisses*

Das Zeugnis können verweigern:

- a) Geistliche, Anwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Für Geistliche, Anwälte, Ärzte und Chiropraktoren besteht das Zeugnisverweigerungsrecht auch dann, wenn sie der Berechtigte oder eine Aufsichtsbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbindet. Kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht für die nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren.<sup>1)</sup>
- b) Mitglieder von Behörden und Beamte über Geheimnisse, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, sofern sie nicht die vorgesetzte Behörde von der Geheimhaltungspflicht entbindet.

### *§ 65. Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz gegen Nachteile*

Kein Zeuge ist zu Aussagen verpflichtet, die nach glaubwürdiger Angabe ihn oder einen der in § 63 genannten Verwandten der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder der ernstlichen Gefahr eines schweren Nachteils, insbesondere für Ehre oder Vermögen, aussetzen würden.

### *§ 65<sup>bis</sup>.<sup>2)</sup> Berücksichtigung weiterer Geheimhaltungsinteressen*

<sup>1</sup> Macht ein zur Aussage verpflichteter Zeuge geltend, er habe ein Geheimnis zu wahren, das ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder bekanntgeworden ist, so kann ihn der Richter von der Aussagepflicht befreien, wenn das berechtigte Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

<sup>2</sup> Absatz 1 gilt auch für die Durchsuchung von Informationsträgern, die im Besitz von dort genannten Personen sind.

<sup>3</sup> Absatz 1 gilt nicht in Verfahren, die ein Verbrechen zum Gegenstand haben.

### *§ 66. Mehrheit von Zeugen*

Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit noch nicht angehörter Zeugen einzuvernehmen. Zur Behebung von Widersprüchen kann jeder Zeuge einem andern Zeugen, dem Beschuldigten oder einer Auskunftsperson gegenübergestellt werden.

<sup>1)</sup> § 64 lit. a Fassung vom 2. November 1999.

<sup>2)</sup> § 65<sup>bis</sup> eingefügt am 2. Dezember 1990. GS 91, 854.

### § 67. *Unbegründete Zeugnisverweigerung*

Der Zeuge, der die Aussage ohne gesetzlichen Grund verweigert, kann nach § 18 bestraft werden. Wird Haft ausgesprochen, hört sie auf, sobald der Zeuge nachträglich aussagt. Wer die Aussage verweigert, hat in jedem Fall die aus der Weigerung entstehenden Kosten zu bezahlen.

### § 68. *Einvernahme der Zeugen*

<sup>1</sup> Die Einvernahme beginnt mit der Feststellung der Personalien des Zeugen und seiner Beziehungen zu den am Verfahren beteiligten Personen.

<sup>2</sup> Zeugen, die nach §§ 63 und 64 die Aussage verweigern können, sind auf dieses Recht hinzuweisen. Unterbleibt der Hinweis, ist die Aussage ungültig.

<sup>3</sup> Ist dem Einvernehmenden bekannt, dass ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 65 in Frage kommt, ist der Zeuge auf das Recht hinzuweisen, bevor eine Frage gestellt wird, deren Beantwortung die in § 65 genannten Nachteile zeitigen kann.

<sup>4</sup> Wird auf ein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet, kann der Verzicht während des Verfahrens widerrufen werden. Die vor dem Widerruf gemachten Aussagen bleiben gültig.

<sup>5</sup> Die Zeugen, denen kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht oder die auf ein bestehendes Verweigerungsrecht verzichten, sind zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Straffolgen eines falschen Zeugnisses aufmerksam zu machen.

### § 69. *Auskunftspersonen*

<sup>1</sup> Personen, die als Täter oder Teilnehmer in Frage kommen, Kinder unter 14 Jahren und urteilsunfähige Personen sind als Auskunftspersonen abzufragen.

<sup>2</sup> Für die Einvernahme der Auskunftspersonen gelten sinngemäss die Regeln über die Einvernahme des Beschuldigten.

### § 70. *Einvernahme des Verletzten*

<sup>1</sup> Wer durch die Straftat unmittelbar geschädigt oder gefährdet wurde, kann im Strafpunkt als Zeuge oder Auskunftsperson abgehört werden. Er ist in der Regel als Auskunftsperson abzufragen, wenn er im Verfahren als Zivilpartei auftritt.

<sup>2</sup> Der einvernehmende Richter entscheidet nach Ermessen und endgültig darüber, in welcher Eigenschaft der Verletzte abgehört wird.

## **B. Augenschein**

### § 71. *Vornahme*

<sup>1</sup> Kann es zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, ist ein Augenschein vorzunehmen. Sind dabei geschlossene Räumlichkeiten zu betreten, kann der Zutritt erzwungen werden, wenn trotz Aufforderung nicht geöffnet wird; § 57 ist sinngemäss anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Ergebnisse des Augenscheins sind in einem Protokoll oder in den Urteilsabwägungen festzuhalten. Nötigenfalls sind Pläne, Fotografien und

# 321.1

Zeichnungen beizufügen; soweit erforderlich, ist zu vermerken, wer sie erstellte.

## C. Sachverständige

### § 72. Ernennung und Aufgabe

<sup>1</sup> Wenn es besonderer Fachkenntnis bedarf, um einen Sachverhalt abzuklären, ist ein Sachverständiger beizuziehen. Aufgabe und zu beantwortende Fragen sind ihm klar zu umschreiben. Nötigenfalls werden ihm Akten und Beweisgegenstände ausgehändigt; er kann zu Prozesshandlungen (Augenschein, Einvernahmen) beigezogen werden.

<sup>2</sup> Für den Sachverständigen gelten sinngemäss die Ausstandsbestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation.

<sup>3</sup> Der Richter, welcher den Sachverständigen ernennt, macht ihn auf die Straffolgen wissentlich falscher Begutachtung aufmerksam, sofern diese Kenntnis nicht vorauszusetzen ist. Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten; in einfachen Fällen kann es mündlich erstattet werden.

Elfter Abschnitt

## Dolmetscher

### § 73. Bezug

<sup>1</sup> Sind Personen einzuvernehmen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn der Einvernehmende die fremde Sprache nicht genügend beherrscht.

<sup>2</sup> Zur Einvernahme tauber oder stummer Personen ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn sonst eine genügende Verständigung nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Als Dolmetscher können nicht beigezogen werden Privatpersonen, die in anderer Eigenschaft am Strafverfahren beteiligt sind, und Personen, die als Sachverständige abgelehnt werden könnten.

<sup>4</sup> Der Dolmetscher ist auf die Straffolgen wissentlich falscher Übersetzung aufmerksam zu machen.

Zweiter Teil

## Verfahren

Erster Abschnitt

### Einleitung

#### A. Strafanzeige

##### *§ 74. Anzeigerecht*

Jedermann ist zur Anzeige einer Straftat berechtigt, die von Amtes wegen zu verfolgen ist.

##### *§ 75. Anzeigepflicht und Ermittlungen der Polizei*

<sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind verpflichtet, von Amtes wegen zu verfolgende Straftaten, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen; bei schweren Verbrechen und schweren Vergehen ist der Untersuchungsrichter unverzüglich zu benachrichtigen.

<sup>1bis</sup> In leichten Fällen von Übertretungen durch Kinder und Jugendliche können die Polizeiorgane, anstatt eine Strafanzeige einzureichen, eine Belehrung erteilen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Bietet das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen eine genügende Grundlage für eine Strafanzeige, ist diese einzureichen. Weitere Ermittlungen hat die Polizei unter Vorbehalt unaufschiebbarer Massnahmen nur vorzunehmen, wenn der Untersuchungsrichter dazu Auftrag gibt.

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane können Personen anhalten und von ihnen Auskünfte verlangen. Bei der polizeilichen Befragung sind Personen, denen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, darauf aufmerksam zu machen, dass sie die Aussage verweigern können.

##### *§ 76. Inhalt der Anzeige und Weiterleitung*

<sup>1</sup> Die Anzeige soll die Personalien der einer Straftat verdächtigen Person, eine kurze Darstellung des Sachverhalts und die Angabe der Beweismittel enthalten und ist beim kantonalen Untersuchungsrichteramt einzureichen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Polizeiorgane haben die Anzeige, gegebenenfalls unter Beilage der Beweisstücke und Einvernahmeprotokolle, unter Angabe der ihnen bekannten Beweismittel, unverzüglich dem Kantonalen Untersuchungsrichteramt zu übermitteln. Anzeigen, die bei einer unzuständigen solothurni-

<sup>1)</sup> § 75 Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 76 Abs. 1 Fassung nach § 119 Ziff. 6 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

## 321.1

schen Amtsstelle eingehen, sind ebenfalls unverzüglich an das Kantonale Untersuchungsrichteramt weiterzuleiten.)

<sup>3</sup> Werden Einvernahmeprotokolle erstellt, so ist den befragten Personen Gelegenheit einzuräumen, diese zu unterzeichnen.<sup>2)</sup>

### B. Strafantrag

#### § 77. Antragsrecht

<sup>1</sup> Ist eine Tat nur auf Antrag zu verfolgen, können die nach dem Strafgesetzbuch berechtigten Personen die Bestrafung beantragen.

<sup>2</sup> Bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten können im Sinne von Artikel 217 Ziffer 2 StGB Antrag stellen: das Departement des Innern, die Oberamtmänner, die Fürsorgekommissionen und die Vormundschaftsbehörden.<sup>3)</sup>

#### § 78. Einreichen des Antrags und Aussöhnungsversuch

<sup>1</sup> Der Strafantrag ist dem Untersuchungsrichter oder der Polizei einzureichen. Er muss die Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten tragen.<sup>4)</sup> Wird der Antrag der Polizei eingereicht, ist dafür zu sorgen, dass der Antragsteller unterzeichnet und der Antrag unverzüglich an den Untersuchungsrichter weitergeleitet wird.

<sup>2</sup> Der Untersuchungsrichter kann die Parteien zu einem Aussöhnungsversuch vorladen. Ein Vergleich ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. Bleibt eine Partei beim Aussöhnungsversuch aus, bezahlt sie die Kosten der Verhandlung und eine Entschädigung an die erschienene Partei. Weitere Folgen hat das Ausbleiben nicht. Misslingt der Aussöhnungsversuch, nimmt das Verfahren seinen Fortgang.

<sup>2bis ... 5)</sup>

<sup>3</sup> Ist gegen einen Beschuldigten bereits ein Strafverfahren im Gang, kann der Verletzte vor dem Richter mündlich Strafantrag stellen. Die Erklärung ist zu protokollieren und vom Antragsteller zu unterzeichnen.

#### § 79. Ehrverletzungen und Tätlichkeiten

<sup>1</sup> Bei Ehrverletzungen und Tätlichkeiten muss der Beschuldigte<sup>6)</sup> zum Sühneversuch vor den Friedensrichter geladen werden, wenn er am gleichen Ort wie der Antragsteller wohnt. Im Falle des Ausbleibens einer Partei ist § 78 Absatz 2 Satz 3 sinngemäss anwendbar.<sup>7)</sup>

<sup>2</sup> In solchen Fällen ist der Strafantrag nur gültig, wenn innert der in Artikel 29 StGB genannten Frist eine Bescheinigung darüber eingereicht wird, dass der Sühneversuch stattfand oder verlangt wurde.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> § 76 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 76 Abs. 3 eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 77 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 78 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 78 Abs. 2<sup>bis</sup> (eingefügt durch § 119 Ziff. 7 GO vom 13. März 1977), aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>6)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>7)</sup> § 79 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>8)</sup> § 79 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3</sup> Werden nachträglich neue Ehrverletzungen oder Tötlichkeiten bekannt oder erhebt der Beschuldigte<sup>1</sup>) wegen solcher Handlungen Gegenklage gegen den Antragsteller, findet kein zweiter Sühneversuch statt.

<sup>4</sup> Ein Sühneversuch kann auch dann unterbleiben, wenn wegen Ehrverletzung oder Tötlichkeiten Strafantrag gestellt wird gegen einen Beschuldigten,<sup>2</sup>) gegen den beim gleichen Gericht bereits ein Strafverfahren wegen einer von Amtes wegen zu verfolgenden Tat hängig ist.

## C. Prüfung von Anzeige und Antrag

### § 80. Nichteintreten

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter gibt der Strafanzeige oder dem Strafantrag keine Folge, wenn die Prüfung offensichtliche Grundlosigkeit ergibt. Die Verfügung schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache ein Strafverfahren eröffnet wird.

<sup>2</sup> § 2 Absatz 1 ist anwendbar, wenn der Untersuchungsrichter die Eröffnung des Verfahrens wegen fehlender Zuständigkeit ablehnt.

### § 81. Verfahren

<sup>1</sup> Die Verfügung, dass einer Anzeige oder einem Antrag keine Folge gegeben wird, ist mit kurzer schriftlicher Begründung dem Anzeiger oder Antragsteller sowie dem Opfer und der Person, gegen die sich Anzeige oder Antrag richtet, zu eröffnen. Der Anzeiger oder Antragsteller sowie das Opfer können gegen die Verfügung Beschwerde bei der Anklagekammer des Obergerichts erheben.<sup>3</sup>)

<sup>2</sup> Bezieht sich die Anzeige auf eine Straftat, zu deren Beurteilung das Kriminalgericht<sup>4</sup>) oder erstinstanzlich das Obergericht zuständig ist, ist die Verfügung auch dem Staatsanwalt zu eröffnen, dem in diesem Fall ebenfalls das Beschwerderecht zusteht.

### § 82. Kostenvorschuss bei Antragsdelikten

Bei Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, kann der Untersuchungsrichter den Antragsteller verhalten, für die Prozesskosten Sicherheit zu leisten. Er setzt ihm für die Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist und eröffnet ihm, dass bei Unterlassung dem Antrag keine Folge gegeben werde. Der unbemittelte Antragsteller kann auf Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreit werden.<sup>5</sup>)

<sup>1</sup>) Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2</sup>) Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3</sup>) § 81 Abs. 1 Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>4</sup>) Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5</sup>) § 82 Satz 3 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

# 321.1

## Zweiter Abschnitt

### Ermittlungsverfahren

#### § 83. Voraussetzung

Sind die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Voruntersuchung nicht gegeben, kann der Untersuchungsrichter ein Ermittlungsverfahren durchführen. Vorbehalten ist § 1<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3.<sup>1)</sup>

#### § 84. Durchführung

<sup>1)</sup> Die §§ 92–96 gelten sinngemäss auch für das Ermittlungsverfahren; der Untersuchungsrichter kann die gleichen Zwangsmassnahmen anordnen wie in der Voruntersuchung. Das Ermittlungsverfahren ist so weit zu führen, dass entschieden werden kann, ob gegen eine bestimmte Person die Voruntersuchung zu eröffnen oder das Verfahren einzustellen ist.

<sup>2)</sup> Ist die Täterschaft unbekannt, kann der Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Regierungsrates eine Belohnung für Angaben aussetzen, die zur Entdeckung des Täters führen. Bei schweren Straftaten kann er durch Presse und elektronische Medien einen entsprechenden Aufruf erlassen.<sup>2)</sup>

#### § 85. Abschluss

<sup>1)</sup> Ergibt sich kein Anlass, die Voruntersuchung zu eröffnen, stellt der Untersuchungsrichter das Verfahren ein. Der Einstellungsentscheid ist mit kurzer schriftlicher Begründung dem Anzeiger oder Antragsteller sowie dem Opfer und der Person, gegen die sich das Verfahren allenfalls richtet, zu eröffnen. Der Anzeiger oder Antragsteller sowie das Opfer können gegen den Einstellungsentscheid Beschwerde bei der Anklagekammer des Obergerichts erheben. § 81 Absatz 2 gilt auch für den Einstellungsentscheid.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Für den Entscheid über Kosten und Entschädigung gelten die §§ 31 ff. Will ausschliesslich der Entscheid über Kosten und Entschädigung angefochten werden, ist nur der Rekurs an die Anklagekammer zulässig (§§ 198 ff.).<sup>4)</sup>

<sup>3)</sup> Der Einstellungsentscheid schliesst nicht aus, dass später wegen der gleichen Sache erneut ein Strafverfahren eröffnet wird.

<sup>4)</sup> Wird die Voruntersuchung eröffnet, ist im nachfolgenden Verfahren darüber zu befinden, wer die Kosten des Ermittlungsverfahrens zu tragen hat.

#### § 85<sup>bis</sup> .5) Selbständige Einziehung

Wird das Verfahren eingestellt, trifft der Untersuchungsrichter eine Verfügung auch über die Einziehung nach Artikel 58 und 59 StGB; für das weitere Verfahren gilt § 136<sup>bis</sup>.

<sup>1)</sup> § 83 Satz 2 eingefügt am 2. November 1999.

<sup>2)</sup> § 84 Abs. 2 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 85 Abs. 1 Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>4)</sup> § 85 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>5)</sup> § 85bis eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

## Dritter Abschnitt

**Voruntersuchung****A. Allgemeine Regeln***§ 86. Eröffnung*

<sup>1</sup> Besteht hinreichender Verdacht, dass sich eine bestimmte Person einer Straftat schuldig gemacht hat, eröffnet der Untersuchungsrichter eine Voruntersuchung.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> ...<sup>4)</sup>

<sup>5</sup> Er gibt dem Staatsanwalt von der Eröffnung Kenntnis, wenn die Tat durch das Kriminalgericht<sup>5)</sup> oder erstinstanzlich durch das Obergericht zu beurteilen ist.

*§ 87. Eröffnungsverfügung*

Die Verfügung, mit der die Voruntersuchung eröffnet wird, ist im Protokoll festzuhalten. Sie muss enthalten:

1. Angabe der Person, gegen welche die Voruntersuchung geführt wird;
2. summarische Angabe des Sachverhalts (soweit möglich: Ort, Zeit, Umstände der Tat, Verletzter);
3. gesetzliche Bezeichnung der Straftat.

*§ 88. Zweck und Umfang der Voruntersuchung*

In der Voruntersuchung sind die Umstände der Tat abzuklären, die für das richterliche Urteil oder für die Einstellung des Verfahrens von Bedeutung sein können.

*§ 89. Ausdehnung*

Ergibt sich in der Voruntersuchung hinreichender Verdacht, dass der Beschuldigte ausser der Gegenstand der Eröffnungsverfügung bildenden Tat eine weitere Straftat begangen hat, ist die Voruntersuchung auf diese auszudehnen. Sie ist auch auf Personen auszudehnen, die an der Straftat des Beschuldigten teilgenommen haben. Für die Ausdehnungsverfügung gilt § 87. Vorbehalten ist § 1<sup>6)</sup> Absätze 2 und 3.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> § 86 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 86 Abs. 2 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 86 Abs. 3 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 86 Abs. 4 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>6)</sup> § 89 Satz 4 eingefügt am 2. November 1999.

# 321.1

## § 90. Vereinigung und Trennung

<sup>1</sup> Mehrere Untersuchungen gegen denselben Beschuldigten wegen mehrerer Straftaten oder gegen Täter und Teilnehmer sind in einem einzigen Verfahren durchzuführen, wenn nicht wichtige Gründe getrennte Verfahren rechtfertigen.

<sup>2</sup> Im übrigen können Untersuchungen getrennt oder vereinigt werden, wenn dadurch die Strafverfolgung vereinfacht und kein berechtigtes Interesse einer Partei verletzt wird.

## § 91. Sistierung

Der Untersuchungsrichter kann die Voruntersuchung sistieren, wenn der Ausgang eines andern Verfahrens oder andere künftige Ereignisse auf den Entscheid in der Strafsache Einfluss haben können. Die Sistierung ist in jedem Fall aufzuheben, wenn die Gefahr der Verjährung entsteht.

## § 92. Einvernahmen

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter führt die Einvernahmen durch. In seinem Auftrag und unter seiner Aufsicht kann auch der Protokollführer in leichten Fällen Einvernahmen durchführen. Der Beschuldigte kann verlangen, dass diese nur vom Untersuchungsrichter vorgenommen werden; er ist auf dieses Recht aufmerksam zu machen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Aussagen abgehörter Personen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren, desgleichen wichtige Fragen und Vorhalte des Untersuchungsrichters. Änderungen und Streichungen, die den Sinn der Aussage beeinflussen, sind durch den Protokollführer zu bestätigen.

<sup>3</sup> Am Schluss der Einvernahme ist das Protokoll von der abgehörten Person zu lesen oder ihr vorzulesen. Es ist von den Beteiligten zu unterzeichnen. Unterzeichnet die abgehörte Person nicht, ist der Grund anzugeben, wenn er bekannt ist.

<sup>4</sup> Die Aussagen einer abgehörten Person sind neben dem Protokoll durch ein Tonaufnahmegerät festzuhalten, wenn der Untersuchungsrichter es anordnet. Der Beschuldigte kann die Anordnung beantragen. Die Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekanntzugeben. Der Tonträger wird zu den Akten genommen.<sup>2)</sup>

§ 92<sup>bis</sup>. ...<sup>3)</sup>

## B. Stellung des Beschuldigten

### § 93. Einvernahme des Beschuldigten

<sup>1</sup> Zu Beginn der ersten Einvernahme sind die genauen Personalien des Beschuldigten festzustellen. Hierauf ist ihm die Eröffnungsverfügung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist im Protokoll festzuhalten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> § 92 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 92 Abs. 4 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> § 92<sup>bis</sup> (eingefügt durch § 119 Ziff. 10 GO vom 13. März 1977) aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 93 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2</sup> Die Einvernahme soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen.

<sup>3</sup> Zugleich ist auf die gründliche Ermittlung der persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; der Beschuldigte kann aufgefordert werden, eigenhändig einen Lebenslauf zu schreiben.

<sup>4</sup> Wird die Voruntersuchung ausgedehnt, ist dem Beschuldigten die Ausdehnungsverfügung in gleicher Weise wie die Eröffnungsverfügung bekanntzugeben; die Bekanntgabe ist im Protokoll festzuhalten.

#### § 94. *Verbotene Einwirkungen*

Die Willensfreiheit des Beschuldigten darf nicht durch Misshandlung, Drohung oder Ermüdung beeinträchtigt werden. Massnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit eines Beschuldigten beeinträchtigen, sowie Vorspiegelungen von Tatsachen sind nicht gestattet. Es darf namentlich nicht versucht werden, durch verbotene Mittel ein Geständnis zu erwirken. Aussagen des Beschuldigten, die durch verbotene Einwirkung zustandekamen, sind nicht zu berücksichtigen.

#### § 95.<sup>1)</sup> *Beweisanträge und Anwesenheit bei Beweisaufnahmen*

<sup>1</sup> Der Beschuldigte kann Untersuchungshandlungen beantragen.

<sup>2</sup> Er und sein Verteidiger können an Beweisaufnahmen teilnehmen, wenn es der Untersuchungszweck nicht verbietet. Sie können sich zur Person eines Sachverständigen äussern und diesem und den Zeugen Fragen stellen oder stellen lassen.

<sup>3</sup> Der Verteidiger kann an der Einvernahme des Beschuldigten teilnehmen, wenn es der Untersuchungszweck nicht verbietet. Von Einvernahme- und Beweisaufnahme-Terminen ist ihm Kenntnis zu geben. Auf Verschiebung des Termins hat er in der Regel keinen Anspruch.

#### § 96. *Akteneinsicht*

<sup>1</sup> Dem Verteidiger und dem Verletzten ist auf Begehren Akteneinsicht zu gewähren. Diese kann ganz oder teilweise verweigert werden, soweit der Untersuchungszweck oder schützenswerte öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen es erfordern.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Dem Beschuldigten, der ohne Verteidiger ist, gestattet der Untersuchungsrichter auf Begehren unter den gleichen Voraussetzungen, die Akten unter Aufsicht einzusehen.

<sup>1)</sup> § 95 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 96 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

# 321.1

## Vierter Abschnitt

### Schluss der Voruntersuchung, Einstellung oder Überweisung an das Gericht

#### A. In Präsidial- und Amtsgerichtsfällen<sup>1)</sup>

##### § 97. Schlussverfügung

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter schliesst die Voruntersuchung durch Verfügung ab, die im Protokoll festzuhalten ist.

<sup>2</sup> Überweist er die Sache dem Gericht zur Beurteilung, muss die Schlussverfügung eine summarische Angabe des Sachverhalts (Ort, Zeit, Umstände der Tat, Verletzter), die gesetzliche Bezeichnung der Straftat und die als anwendbar erachteten Strafbestimmungen enthalten.

<sup>3</sup> Beantragt er dem Gericht die Einstellung des Verfahrens, muss die Schlussverfügung diesen Antrag und die Bestimmung einer Frist enthalten, innert welcher der Beschuldigte eine Entschädigungsforderung geltend machen kann.

<sup>4</sup> Eine Abschrift der Schlussverfügung ist dem Beschuldigten zu übergeben oder zuzustellen, bei Überweisung an das Gericht spätestens dann, wenn die Frist für Beweisanträge gesetzt wird (§ 105 Abs. 1), wenn keine solche Frist gesetzt wird, spätestens 10 Tage vor der Hauptverhandlung mit dem Hinweis, dass die Akten zur Einsicht offenstehen. Eine Abschrift ist auch dem Verletzten zuzustellen, wenn er Untersuchungshandlungen beantragt hat, soweit schützenswerte Geheimhaltungsinteressen des Beschuldigten nicht entgegenstehen.<sup>4)</sup>

<sup>5</sup> Hat der Staatsanwalt nach § 72 Absatz 2 GO<sup>3)</sup> Anklage zu erheben, richtet sich das Verfahren vom Schluss der Voruntersuchung an sinngemäss nach den §§ 100–103 mit folgender Einschränkung: Hat der Staatsanwalt die Anklageschrift verfasst, kann das Gericht das Verfahren nicht einstellen; § 103 Absatz 4 ist nicht anwendbar.

##### § 97<sup>bis</sup>.<sup>4)</sup> Rückweisung

<sup>1</sup> Glaubt der Amtsgerichtspräsident, dem der Untersuchungsrichter die Sache zur Beurteilung überwiesen hat, nach vorläufiger Prüfung, dass eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten in Frage kommt (§ 12 lit. c GO), so weist er die Akten an das Kantonale Untersuchungsrichteramt zurück.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Im anschliessenden Gerichtsverfahren amtet ein Stellvertreter des Amtsgerichtspräsidenten.

<sup>1)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 97 Abs. 4 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> Fassung nach § 119 Ziff.11 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

<sup>4)</sup> § 97<sup>bis</sup> eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 97<sup>bis</sup> Abs. 1 Fassung vom 22. September 1996; GS 93, 1122.

### § 98. *Einstellung des Verfahrens*

<sup>1</sup> Verwirft das Gericht den Einstellungsantrag des Untersuchungsrichters, ist die Strafsache in einer späteren Gerichtssitzung zur Hauptverhandlung zu bringen. In der Hauptverhandlung amtet das Gericht in anderer Besetzung.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Entspricht es dem Einstellungsantrag, muss der Einstellungsbeschluss enthalten:

- a) kurze Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, weshalb das Hauptverfahren nicht eröffnet wird;
- b) allenfalls: Entscheid über ein Begehren des Beschuldigten um Ausrichtung einer staatlichen Entschädigung;
- c) Kostenentscheid.

<sup>3</sup> Für den Entscheid über Kosten und Entschädigung gelten die §§ 31 ff. Wird das Verfahren nur teilweise eingestellt, kann der Entscheid über Kosten und Entschädigung im späteren Urteil getroffen werden.

### § 99. *Eröffnung des Einstellungsbeschlusses, Anfechtung, Aufhebung von Amtes wegen*

<sup>1</sup> Der Einstellungsbeschluss des Gerichts ist dem Beschuldigten sowie dem Opfer zu eröffnen, bei Officialdelikten auch dem Staatsanwalt, ferner dem Verletzten, wenn er Strafanzeige oder Strafantrag eingereicht oder einen privatrechtlichen Anspruch geltend gemacht hat.<sup>2)</sup> Der Staatsanwalt und der Verletzte können gegen den Beschluss Beschwerde bei der Anklagekammer erheben, wenn er ihnen zu eröffnen ist. Will ausschliesslich der Entscheid über Kosten und Entschädigung angefochten werden, ist nur der Rekurs an die Anklagekammer zulässig (§§ 198ff.)<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Das Gericht hat den Einstellungsbeschluss von Amtes wegen aufzuheben, wenn neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden, welche die gerichtliche Beurteilung der Strafsache rechtfertigen; die Voruntersuchung ist in diesem Fall zu ergänzen. Dem Beschuldigten ist der Aufhebungsbeschluss unverzüglich zu eröffnen.

<sup>3</sup> Im Verfahren, das sich an einen Aufhebungsbeschluss nach Absatz 2 anschliesst, amtet das Gericht in anderer Besetzung.<sup>4)</sup>

## **B. In Kriminalgerichts- und Obergerichtsfällen<sup>5)</sup>**

### § 100. *Schlussverfügung*

<sup>1</sup> Der Untersuchungsrichter schliesst die Voruntersuchung durch Verfügung ab, die im Protokoll festzuhalten ist. Die Schlussverfügung muss eine summarische Angabe des Sachverhalts (Ort, Zeit, Umstände der Tat, Verletzter), die gesetzliche Bezeichnung der Straftat, die Gegenstand der Voruntersuchung war, und einen Antrag an den Staatsanwalt enthalten,

<sup>1)</sup> § 98 Abs. 1 Satz 2 eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 99 Abs. 1 Satz 1 Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>3)</sup> § 99 Abs. 1 Satz 3 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> § 99 Abs. 3 eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990.

## 321.1

Anklage zu erheben oder der Anklagekammer<sup>1)</sup> die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

<sup>2)</sup> Der Untersuchungsrichter teilt dem Beschuldigten mit, dass die Voruntersuchung abgeschlossen ist und die Akten zur Einsicht offenstehen. Er überweist hierauf die Akten dem Staatsanwalt.<sup>2)</sup>

### § 101. *Ergänzungsbegehren des Staatsanwalts*

Der Staatsanwalt kann den Untersuchungsrichter anweisen, Beweisergänzungen vorzunehmen.

### § 102. *Antrag des Staatsanwalts*

<sup>1)</sup> Hält der Staatsanwalt dafür, dass das Verfahren einzustellen oder die Sache an ein anderes Gericht zu weisen ist, stellt er in diesem Sinn mit kurzer Begründung Antrag.

<sup>2)</sup> Hält er dafür, die Sache sei dem Gericht zur Beurteilung zu überweisen, verfasst er die Anklageschrift, welche die Personalien des Beschuldigten, eine Darstellung der diesem zur Last gelegten Tat unter Hinweis auf die Umstände und ihre gesetzlichen Merkmale, den Beweisantrag und die als anwendbar erachteten Strafbestimmungen enthalten muss. Der Staatsanwalt übermittelt die Akten mit seinem Antrag dem zuständigen Gericht.

### § 103. *Einstellung des Verfahrens*

<sup>1)</sup> Beantragt der Staatsanwalt Einstellung oder Zuweisung an ein anderes Gericht, oder stellt der Präsident des Kriminal- oder Obergerichts von sich aus einen solchen Antrag, sind die Akten der Anklagekammer zum Entscheid vorzulegen. Dem Beschuldigten ist Frist zu setzen, innert welcher er für den Fall der Einstellung eine Entschädigungsforderung geltend machen kann.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Beschliesst die Anklagekammer entgegen dem Antrag des Staatsanwalts, die Hauptverhandlung durchzuführen, gehen die Akten an den Staatsanwalt zurück, damit er die Anklageschrift verfasse; die Anklagekammer kann in diesem Fall anordnen, dass die Anklage von einem Stellvertreter des Staatsanwalts vertreten wird.<sup>4)</sup>

<sup>2bis)</sup> Das Gericht kann auf Antrag des Präsidenten das Verfahren von sich aus einstellen, wenn der Durchführung des Verfahrens formelle Hindernisse im Wege stehen.<sup>5)</sup>

<sup>3)</sup> Wird dem Einstellungsantrag des Staatsanwalts oder des Präsidenten entsprochen, gelten für den Beschluss § 98 Absätze 2 und 3. Der Einstellungsbeschluss ist dem Staatsanwalt und den in § 99 Absatz 1 genannten Parteien zu eröffnen. Die Anklagekammer hebt den Einstellungsbeschluss auf Antrag des Staatsanwaltes auf, wenn neue erhebliche Verdachtsgründe bekannt werden, welche die gerichtliche Beurteilung der Strafsache rechtfertigen; für das Verfahren gilt § 99 Absatz 2.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 100 Abs. 2 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 117.

<sup>3)</sup> § 103 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> § 103 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 103 Abs. 2<sup>bis</sup> eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>6)</sup> § 103 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4</sup> Wird die Sache an ein anderes Gericht des Kantons gewiesen, hat dieses seine sachliche Zuständigkeit nicht mehr zu prüfen. Es hat seinem Entscheid die rechtliche Begründung des Zuweisungsbeschlusses zugrunde-zulegen.

Fünfter Abschnitt

## Hauptverfahren vor dem Amtsgericht

### A. Vorbereitung der Hauptverhandlung

#### § 104. Geständnis

Der Präsident kann den Beschuldigten befragen, ob und wieweit er ein Geständnis ablege, wenn sich je nach der Antwort ein Beweisverfahren in der Hauptverhandlung ganz oder teilweise erübrigt.<sup>1)</sup>

#### § 104<sup>bis</sup>. Ergänzung der Voruntersuchung

Der Präsident kann die Ergänzung der Voruntersuchung anordnen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, die ergänzten Akten einzusehen.<sup>2)</sup>

#### § 105. Beweisanträge

<sup>1</sup> Der Präsident setzt dem Beschuldigten eine angemessene Frist, innert welcher er die Akten einsehen und Beweisanträge stellen kann, sofern er nicht vor Abschluss der Voruntersuchung darauf verzichtet hat; ein solcher Verzicht schliesst nachträgliche Beweisanträge nicht aus.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Vertritt der Staatsanwalt die Anklage nach § 73 Absatz 2 GO<sup>4)</sup>, setzt ihm der Präsident ebenfalls Frist für Beweisanträge. Er kann auch dem Verletzten eine solche Frist setzen, wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht vertreten hat. Von einem Beweisantrag des Staatsanwalts oder des Verletzten ist dem Beschuldigten Kenntnis zu geben, von einem Beweisantrag des Beschuldigten dem Staatsanwalt, wenn er die Anklage vertritt.

<sup>3</sup> Werden Beweisanträge verspätet gestellt und muss deswegen die Hauptverhandlung verschoben werden, kann das Gericht bei Verschulden dem Säumigen die durch die Verschiebung entstehenden Kosten auferlegen. Bei grobem Verschulden kann es ihn zudem mit einer Busse bis 400 Franken bestrafen.

<sup>4</sup> Werden neue Beweismittel beantragt, sind die Tatsachen anzugeben, die damit bewiesen werden sollen.

<sup>5</sup> Der Präsident entscheidet über die Beweisanträge; abgelehnte Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden. Der Präsident kann von Amtes wegen den Beizug von Beweismitteln für die Hauptverhandlung anordnen.

<sup>1)</sup> § 104 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 104<sup>bis</sup> eingefügt durch § 119 Ziff. 13 GO vom 13. März 1977. Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 105 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> Fassung nach § 119 Ziff. 14 GO.

# 321.1

<sup>6</sup> Die Parteien werden über den Eingang von Akten und Belegen orientiert.)

*§ 105<sup>bis</sup>.<sup>2</sup>) Beschlagnahme Gegenstände und Vermögenswerte*

Ist nicht bekannt, wer an beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten berechtigt ist, geht der Präsident nach § 56 vor.

*§ 106. Aktenzirkulation, Festsetzung des Gerichtstages, vorgängige Beweisaufnahme*

<sup>1</sup> Der Präsident lässt die Akten bei den Richtern zirkulieren, wenn er sie nicht zu Beginn der Hauptverhandlung verlesen will.

<sup>2</sup> Er bestimmt den Zeitpunkt der Hauptverhandlung; über Verschiebungsgesuche, die vor dem Gerichtstag eintreffen, entscheidet er nach Ermessen.

<sup>3</sup> Sind Zeugen oder Sachverständige aus wichtigen Gründen verhindert, vor Gericht zu erscheinen, ordnet der Präsident nötigenfalls ihre vorgängige Einvernahme an. Sie erfolgt durch ihn oder eine Delegation des Gerichts. Die Parteien können an der Einvernahme teilnehmen.<sup>3)</sup>

## B. Durchführung der Hauptverhandlung

### 1. Allgemeine Regeln

*§ 107. Öffentliche Verhandlung*

<sup>1</sup> Die Gerichtsverhandlungen sind mit Ausnahme der Beratung und Abstimmung öffentlich. In der Regel haben nur volljährige Personen Zutritt.

<sup>2</sup> Das Gericht schliesst die Öffentlichkeit ausnahmsweise ganz oder teilweise von den Verhandlungen aus, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit zu befürchten ist oder wenn überwiegende schutzwürdige private Interessen es erfordern; Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zugelassen werden.<sup>4)</sup>

*§ 108. Bild und Tonaufnahmen*

Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen untersagt.

*§ 109. Verhinderung eines Richters*

Wird ein Richter verhindert, der Gerichtsverhandlung bis zum Schluss zu folgen, ist ein Ersatzrichter beizuziehen und die Verhandlung, soweit nötig, zu wiederholen.

*§ 110. Anwesenheit des Beschuldigten und des Verletzten*

<sup>1</sup> Der Beschuldigte hat persönlich zu erscheinen. Er kann auf Gesuch hin von dieser Pflicht befreit werden, wenn er nachweist, dass ihn Alter, Krankheit oder andere erhebliche Gründe am Erscheinen hindern. Besteht

<sup>1)</sup> § 105 Abs. 6 angefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 105<sup>bis</sup> eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

<sup>3)</sup> § 106 Abs. 3 Satz 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 107 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

ein solcher Hinderungsgrund und ist die Anwesenheit des Beschuldigten für die Beurteilung des Straffalls unerlässlich, ist das Verfahren zu sistieren.

<sup>1bis</sup> Erscheint der Beschuldigte trotz gehöriger Vorladung nicht zur Verhandlung und verzichtet das Gericht auf eine polizeiliche Zuführung oder ist diese nicht möglich, so kann die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Sachverhalt genügend abgeklärt ist und der Beschuldigte Gelegenheit gehabt hat, sich zu den Anschuldigungen zu äussern.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der Verletzte hat persönlich zu erscheinen, wenn er als Zeuge oder Auskunftsperson vorgeladen ist. Im übrigen braucht er weder persönlich zu erscheinen noch sich vertreten zu lassen. Wenn indessen die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist und der Verletzte, der im Strafpunkt Parteirechte ausüben könnte (§ 14), weder selbst vor Gericht erscheint, noch sich vertreten lässt, kann später das Urteil im Strafpunkt durch den Verletzten nicht mehr angefochten werden. Auf diese Rechtsfolge ist der Verletzte in der Einladung zur Gerichtsverhandlung hinzuweisen. § 27 ist sinngemäss anwendbar.

## 2. Eröffnung der Verhandlung, Beweisaufnahme, Parteivorträge

### § 111. Eröffnung, Vorfragen

<sup>1</sup> Der Präsident eröffnet die Verhandlung, gibt die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers bekannt und stellt die Personalien des Beschuldigten fest.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Parteien können hernach gegen die Besetzung des Gerichts Einspruch erheben und Vorfragen aufwerfen. Das Gericht kann von sich aus beschliessen, dass die Verhandlung zunächst auf eine Vorfrage beschränkt wird, wenn sich das Verfahren dadurch vereinfachen lässt.

### § 112. Besprechung unter Beschuldigten und Zeugen

Der Präsident ist dafür besorgt, dass sich Beschuldigte, Zeugen und Auskunftspersonen nicht untereinander über die Prozesssache besprechen können. Zeugen und Auskunftspersonen bleiben in der Regel nach der Einvernahme im Verhandlungsraum, bis sie entlassen werden.

### § 113. Einvernahmen

<sup>1</sup> Der Präsident führt die Einvernahmen durch. Die Richter<sup>3)</sup> können hernach Fragen stellen, ebenso die Parteien, wobei der Präsident über die Bewilligung der von diesen gestellten Fragen entscheidet.

<sup>2</sup> Wirkt der Staatsanwalt mit, kann der Verletzte nur Fragen stellen, wenn er Zivilpartei ist und soweit sie sich auf die Abklärung des Zivilanspruchs beziehen.

### § 114. Protokoll der Einvernahmen

<sup>1</sup> Die Aussagen abgehörter Personen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach zu protokollieren; stenografische Aufzeichnung ist zulässig.

<sup>1)</sup> § 110 Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt am 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 111 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

## 321.1

<sup>2</sup> Besteht Verdacht eines falschen Zeugnisses, sind auf Beschluss des Gerichts hin die Aussagen des Zeugen ihrem wesentlichen Inhalt nach in einem besonderen Protokoll festzuhalten, das vom Zeugen gelesen oder ihm vorgelesen wird und das er zu unterzeichnen hat.

<sup>3</sup> § 92 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.<sup>1)</sup>

### § 115.<sup>2)</sup> Ausdehnung des Verfahrens

<sup>1</sup> Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass zwar eine strafbare Handlung vorliege, die Schlussverfügung bzw. die Anklageschrift aber den gesetzlichen Erfordernissen (§ 97 Abs. 2, § 102 Abs. 2) nicht genüge, so setzt es den Entscheid aus und gibt dem Untersuchungsrichter beziehungsweise dem Staatsanwalt Gelegenheit, die Schlussverfügung beziehungsweise die Anklageschrift zu ändern oder zu ergänzen.

<sup>2</sup> Ergibt sich in der Hauptverhandlung hinreichender Verdacht, dass der Beschuldigte eine Straftat begangen hat, die nicht Gegenstand der Schlussverfügung oder der Anklageschrift ist, dehnt das Gericht das Verfahren aus, wenn der Sachverhalt genügend abgeklärt und der Beschuldigte mit der Ausdehnung des Verfahrens ausdrücklich einverstanden ist. Vorbehalten ist § 1<sup>bis</sup> Absätze 2 und 3.<sup>3)</sup>

<sup>3</sup> Dem Beschuldigten ist hinreichend Gelegenheit zu geben, zur geänderten oder ergänzten Schlussverfügung bzw. Anklageschrift (Abs. 1) oder zum neu bekanntgewordenen Verdacht (Abs. 2) Stellung zu nehmen.

### § 116. Abweichung in der rechtlichen Beurteilung

Hält das Gericht dafür, dass auf die Tat andere als die in der Schlussverfügung oder in der Anklageschrift genannten Strafbestimmungen zur Anwendung kommen können, gibt es dem Beschuldigten davon Kenntnis, soweit es zu dessen Verteidigung erforderlich ist.

### § 117. Parteivorträge

Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Vertritt der Staatsanwalt die Anklage, erhält die Zivilpartei das Wort nur zur Begründung des Zivilanspruchs. Ausnahmsweise kann das Gericht den Parteien einen zweiten Vortrag gestatten. Der Beschuldigte hat stets Anspruch auf den letzten Vortrag.<sup>4)</sup> Sind mehrere Beschuldigte oder Verletzte am Verfahren beteiligt, bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Wort kommen.

## 3. Urteil

### § 118. Beratung und Abstimmung

<sup>1</sup> Das Urteil kommt mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Die Richter sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben; bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

<sup>1)</sup> § 114 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 115 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 115 Abs. 2 Satz 2 eingefügt am 2. November 1999.

<sup>4)</sup> § 117 Satz 3 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>5)</sup> § 118 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

*§ 119. Urteilseröffnung*

<sup>1</sup> Nach der Abstimmung eröffnet der Präsident den anwesenden Parteien das Urteil; er fügt eine kurze mündliche Begründung bei. Anschliessend wird das Urteil im Dispositiv allen Parteien zusätzlich schriftlich mitgeteilt.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Kann das schriftliche Urteil dem abwesenden Verurteilten nicht zugestellt werden, wird es durch Publikation im Amtsblatt eröffnet; kann es einer andern Partei nicht zugestellt werden, gilt es ohne diese Publikation als eröffnet.

<sup>3</sup> Die Parteien sind bei der Urteilseröffnung über Frist und Form des zulässigen ordentlichen Rechtsmittels zu belehren.

*§ 120. Ausfertigung des Urteils*

<sup>1</sup> Das Urteil ist innert Monatsfrist durch den Gerichtsschreiber auszufertigen und von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Das schriftliche Urteil muss die Namen der Richter, das Datum der Verhandlung, die Personalien der Parteien, ihre Anträge und die Entscheide des Gerichts über Vor- und Zwischenfragen enthalten, ferner

- a) im Fall der Verurteilung: Angabe der Tatsachen, die das Gericht für erwiesen hielt, und der Gründe, die dazu führten; Erwägungen über die Anwendung der Strafbestimmungen auf den Sachverhalt, über die Strafzumessung und den Kostenentscheid; allenfalls Erwägungen über den Entscheid im Zivilpunkt; Angabe der angewandten Gesetzesbestimmungen; Urteil;
- b) im Fall des Freispruchs: Angabe der Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt war; Gründe des Freispruchs; Erwägungen zum Entscheid über Kosten und Entschädigung; Urteil.

Sechster Abschnitt

## **Hauptverfahren vor dem Obergericht als erstinstanzlichem Gericht**

### **A. Allgemeine Regel**

*§ 121. Anwendbares Recht*

Die für das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht geltenden Vorschriften sind unter Vorbehalt der folgenden Paragraphen sinngemäss anwendbar.

<sup>1)</sup> § 119 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

# 321.1

## B. Vorbereitung der Hauptverhandlung

### § 122.<sup>1)</sup> *Beweisanträge*

<sup>1</sup> Der Präsident setzt dem Verteidiger eine angemessene Frist, innert welcher er Beweisanträge stellen kann.

<sup>2</sup> Der Präsident kann der Zivilpartei Frist setzen, innert der Beweismittel für die Begründung des Zivilanspruchs einzulegen oder anzugeben sind.

<sup>3</sup> Jeder Antragsteller bringt seine Beweisanträge den andern Parteien zur Kenntnis.

### § 123. *Ergänzung der Voruntersuchung, Einvernahme des Beschuldigten*

<sup>1</sup> Der Präsident oder ein von ihm beauftragter Richter kann die Ergänzung der Voruntersuchung anordnen. Dem Staatsanwalt und dem Verteidiger ist von einer solchen Anordnung Kenntnis zu geben, und es ist ihnen, nötigenfalls auch der Zivilpartei, Gelegenheit zu geben, die ergänzenden Akten einzusehen.

<sup>2</sup> Der Präsident kann den Beschuldigten in Anwesenheit des Staatsanwalts und des Verteidigers befragen, ob und wie weit er ein Geständnis ablege, wenn sich je nach der Antwort ein Beweisverfahren in der Hauptverhandlung ganz oder teilweise erübrigt.

### § 124. *Aktenzirkulation*

Der Präsident lässt die Akten vor der Hauptverhandlung bei den Richtern zirkulieren.

## C. Durchführung der Hauptverhandlung

### § 125. *Einvernahmen*

Der Präsident oder ein von ihm bezeichneter Richter führt die Einvernahmen durch.

Siebenter Abschnitt

## Hauptverfahren vor dem Kriminalgericht<sup>2)</sup>

### § 126.<sup>3)</sup> *Allgemeine Regel*

Die für das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht geltenden Vorschriften (§§ 104 ff.) sind unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

<sup>1)</sup> § 122 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> § 126 Fassung vom 2. Dezember 1990.

*§ 127.<sup>1)</sup> Vorbereitung der Hauptverhandlung*

<sup>1</sup> Die §§ 122–125 sind anwendbar.

<sup>2</sup> Der Präsident führt die Prozessinstruktion durch. Er kann den andern Obergerichter damit betrauen.

*§ 128.<sup>2)</sup> Durchführung der Hauptverhandlung*

<sup>1</sup> Der Präsident leitet die Verhandlung.

<sup>2</sup> Nach dem Vortrag des Verteidigers fragt der Präsident den Beschuldigten, ob er zu seiner Verteidigung etwas beizufügen habe.

§§ 129–133. ...<sup>3)</sup>

Achter Abschnitt

## Verfahren vor dem Einzelrichter

### A. Untersuchungsrichter<sup>4)</sup>

*§ 134.<sup>5)</sup> Strafverfügung bei Freiheitsstrafe<sup>6)</sup>*

Will der Untersuchungsrichter nach § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe aussprechen, so muss er den Beschuldigten einvernehmen.

*§ 135.<sup>7)</sup> Form und Inhalt der Strafverfügung*

Die Strafverfügung wird schriftlich erlassen und enthält:

- a) die Personalien des Beschuldigten;
- b) die Straftat (Ort und Zeit);
- c) die angewendeten Strafbestimmungen;
- d) die Strafe (allenfalls Strafloserklärung), bei Busse verbunden mit dem Hinweis, dass die Busse bei Nichtbezahlung in Haft umgewandelt werden kann;
- e) allfällige Massnahmen nach Artikel 58 oder 59 StGB;
- f) falls bei einer früheren Verurteilung der bedingte Strafvollzug gewährt oder die vorzeitige Löschung einer Busse im Strafregister angeordnet worden ist: den Entscheid nach Artikel 41 Ziffer 3 oder Artikel 49 Ziffer 3 StGB;
- g) ...<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> § 127 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 128 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> §§ 129–133 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 134 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>6)</sup> Marginale: Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 117

<sup>7)</sup> § 135 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>8)</sup> § 135 lit. g aufgehoben durch § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

## 321.1

- h) den Entscheid über die Kosten;
- i) den Hinweis, dass die Strafverfügung in Rechtskraft erwachse, wenn nicht Einsprache nach § 136 Absatz 1 oder 2 erhoben werde.

### *§ 136.<sup>1)</sup> Anerkennung der Strafverfügung und Einsprache*

Die Strafverfügung wird zu einem rechtskräftigen Strafurteil, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte sowie, wenn mit der Strafverfügung ein von Amtes wegen zu verfolgendes Vergehen beurteilt wurde, der Staatsanwalt.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Der Beschuldigte kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll Einsprache erheben, der Staatsanwalt nur schriftlich mit Begründung. Die §§ 166 und 168 sind sinngemäss anwendbar.

<sup>3)</sup> Die Einsprache ist beim Kantonalen Untersuchungsrichteramt, in Jugendstrafsachen bei der Jugendanwaltschaft einzureichen. Diese Amtsstellen führen eine Voruntersuchung durch und überweisen dann die Einsprache mit den Akten dem Amtsgerichtspräsidenten bzw. dem Jugendgerichtspräsidenten zum Entscheid.

<sup>4)</sup> Wird innert der Frist von Absatz 1 Einsprache erhoben, fällt die Strafverfügung dahin. Die Strafsache wird hierauf in der Regel in einer mündlichen Verhandlung beurteilt; der Präsident kann indessen den Einsprecher davon befreien, zu einer Verhandlung zu erscheinen, wenn die Darstellung des Einsprechers aus der Einsprachebegründung genügend klar hervorgeht.

<sup>5)</sup> Die Strafverfügung tritt wieder in Kraft und wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn die Einsprache zurückgezogen wird; über die Kosten, die durch die Einsprache entstanden sind, entscheidet der Präsident nach § 170. Die Einsprache gilt auch als zurückgezogen, wenn der Beschuldigte einer Vorladung des Präsidenten unentschuldig keine Folge leistet. § 27 ist anwendbar.

### *§ 136<sup>bis 3)</sup> Anerkennung der Einziehungsverfügung und Einsprache*

Die Verfügung des Untersuchungsrichters über die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten nach Artikel 58 und 59 StGB wird zu einem rechtskräftigen Urteil, wenn nicht innert 10 Tagen Einsprache erhoben wird. Zur Einsprache berechtigt sind der Beschuldigte, der Staatsanwalt und der Drittsprecher. Im übrigen gilt § 136 sinngemäss.

## **B. Amtsgerichtspräsident<sup>4)</sup>**

### *§ 137. Verhandlung*

<sup>1)</sup> Der Amtsgerichtspräsident lädt den Beschuldigten und allenfalls auch den Verletzten zu einer Verhandlung vor. Der Präsident erlässt sein Urteil nach Schluss der Beweisaufnahme und nachdem die Parteien Gelegenheit hatten, ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Das Urteil wird den

<sup>1)</sup> § 136 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 136 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 12. Juni 1994. GS 93, 117.

<sup>3)</sup> § 136<sup>bis</sup> eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

<sup>4)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

anwesenden Parteien mit kurzer Begründung mündlich eröffnet und anschliessend im Dispositiv allen Parteien zusätzlich schriftlich mitgeteilt.)

<sup>2</sup> Im Protokoll ist das Urteil mit kurzer Begründung festzuhalten; die Anerkennung eines privatrechtlichen Anspruchs oder ein gerichtlicher Vergleich ist zu beurkunden. Wird kein Rechtsmittel ergriffen, genügt summarische Begründung.

<sup>3</sup> Im übrigen sind die Vorschriften über das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Das Einstellungsverfahren im Sinne von §§ 97 ff. StPO ist sinngemäss auch im Verfahren vor dem Einzelrichter anwendbar.<sup>2)</sup>

### C. Friedensrichter<sup>3)</sup>

#### § 138.<sup>4)</sup> Verfahren

<sup>1</sup> Für Strafverfügungen gelten sinngemäss die §§ 134–136. Ist Einsprache erhoben worden, amtet der Stellvertreter des Friedensrichters.

<sup>2</sup> Ist die Strafsache nicht durch Strafverfügung beurteilt worden, findet eine Verhandlung vor dem Friedensrichter statt.

<sup>3</sup> Das Urteil ist im Verhandlungsprotokoll festzuhalten und kurz zu begründen. Im übrigen gilt § 137 sinngemäss.

Neunter Abschnitt

## Verfahren gegen Abwesende

### A. Amtsgerichts-, Obergerichts- und Kriminalgerichtsfälle<sup>5)</sup>

#### § 139. Untersuchung und Urteil

<sup>1</sup> Ist im Ermittlungsverfahren oder in der Voruntersuchung der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt, muss das Verfahren in seiner Abwesenheit weitergeführt werden, wenn er nicht vorgeführt oder verhaftet werden kann und die Ausschreibung im Schweizerischen Polizeianzeiger erfolglos war oder offensichtlich zwecklos wäre.

<sup>2</sup> Die Voruntersuchung ist, soweit möglich, mit der gleichen Gründlichkeit wie gegen einen anwesenden Beschuldigten zu führen; insbesondere sind die Beweise zu erheben, die später nicht mehr oder nur mehr mit Schwierigkeit erhoben werden können. Nur wenn ein Verteidiger mitwirkt, ist nach § 97 Absatz 3 Frist zu setzen und § 97 Absatz 4 anzuwenden.

<sup>3</sup> Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zu Beginn des Hauptverfahrens erfüllt, wird der Beschuldigte durch das Gericht beurteilt, wenn

<sup>1)</sup> § 137 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 137 Abs. 4 eingefügt durch § 119 Ziff. 19 GO vom 13. März 1977. GS 87, 195.

<sup>3)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 138 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

## 321.1

Schuld oder Unschuld erwiesen sind. Bestehen Zweifel, sistiert das Gericht das Verfahren, bis der Beschuldigte verhaftet wird oder sich dem Gericht stellt.<sup>1)</sup> In den Fällen, in welchen dem anwesenden Beschuldigten ein amtlicher Verteidiger zu bestellen wäre, entscheidet der Präsident des Gerichts, ob dem Abwesenden ein solcher zu bestellen ist. ...<sup>2)</sup>

### § 140. Annahme und Nichtannahme des Urteils

<sup>1</sup> Stellt sich ein in Abwesenheit Verurteilter dem Gericht oder wird er verhaftet, ist ihm das Urteil durch eine Gerichtsperson zu eröffnen. Er ist zu befragen, ob er es annehme. Nimmt er es nicht an, fällt es dahin, sofern er sich nicht vor der neuen Hauptverhandlung doch zur Annahme entschliesst. Der Präsident des Gerichts kann die Untersuchung ergänzen oder die Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter ergänzen lassen. Hat der Staatsanwalt Anklage zu erheben, kann er, wenn die Akten ergänzt wurden, die Anklageschrift ändern oder ergänzen. Die Neuurteilung geschieht im ordentlichen Hauptverfahren.

<sup>2</sup> Die Kosten des Abwesenheitsverfahrens können dem Beschuldigten bei schuldhaftem Verhalten selbst dann auferlegt werden, wenn er im neuen Verfahren freigesprochen wird.

## B. Einzelrichterfälle

### § 141. Verfahren

<sup>1</sup> Ist der Aufenthaltsort des Beschuldigten unbekannt, kann der Untersuchungsrichter das Verfahren sistieren, bis der Beschuldigte vorgeladen werden kann, oder die Ausschreibung im Schweizerischen Polizeianzeiger anordnen. Ordnet er die Ausschreibung an und bleibt sie erfolglos, kann der Straffall vom Amtsgerichtspräsidenten in Abwesenheit des Beschuldigten beurteilt werden; die §§ 139 und 140 sind in diesem Fall sinngemäss anwendbar.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Kann einem Beschuldigten eine Strafverfügung nicht zugestellt werden, sistiert der Untersuchungsrichter das Verfahren, bis der Aufenthaltsort bekannt und die Zustellung möglich wird; er kann indessen auch die Ausschreibung anordnen und nach Absatz 1 verfahren.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Der Friedensrichter lässt Strafanzeige oder Strafantrag bei unbekanntem Aufenthaltsort des Beschuldigten auf sich beruhen, bis dieser vorgeladen werden kann.

## C. Freies Geleite

### § 142. Zuständigkeit und Verfahren

Der Untersuchungsrichter oder der Präsident des zuständigen Gerichts kann einem landesabwesenden Beschuldigten oder in Abwesenheit Verurteilten für eine bestimmte Zeit und unter bestimmten Bedingungen freies

<sup>1)</sup> § 139 Abs. 3 Satz 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 139 Abs. 3 Satz 4 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 141 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> § 141 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

Geleite zusichern. Die Zusicherung erlischt mit Ablauf der Frist oder wenn der Beschuldigte oder Verurteilte die gestellten Bedingungen nicht erfüllt.

Zehnter Abschnitt

## Jugendstrafverfahren

### A. Allgemeine Regeln

#### *§ 143. Anwendbares Recht*

Soweit dieser Abschnitt nicht abweichende Vorschriften enthält, sind im Jugendstrafverfahren die Regeln dieses Gesetzes, die für das Verfahren gegen Erwachsene gelten, sinngemäss anzuwenden. Im besonderen sind für das Verfahren vor dem Jugendgericht die §§ 104–120, für das Verfahren vor dem Jugendgerichtspräsidenten § 137 und für das Verfahren vor dem Jugendanwalt die §§ 134–136 entsprechend anzuwenden.<sup>1)</sup>

#### *§ 144. Strafanzeige*

Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche sind dem Jugendanwalt oder der Polizei einzureichen. Die Polizei hat solche Anzeigen unverzüglich an den Jugendanwalt weiterzuleiten.

#### *§ 145. Getrennte Verfahren*

<sup>1</sup> Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche sind von Verfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

<sup>2</sup> Vorbehalten ist der Aussöhnungsversuch nach §§ 78 Absatz 2 und 79, wenn Erwachsene und Kinder oder Jugendliche an der nämlichen Tat beteiligt sind.

#### *§ 146. Vorladung, Vorführung*

<sup>1</sup> An Kinder und Jugendliche gerichtete Vorladungen werden den gesetzlichen Vertretern zugestellt; die Zustellung erfolgt in der Regel durch die Post.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Anstelle der Vorladung kann der Jugendanwalt ein Kind oder einen Jugendlichen vorführen lassen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Besorgt die Vorführung ein Polizist, soll es nicht in Uniform geschehen; das gleiche gilt für die Verhaftung.

#### *§ 147. Untersuchungshaft, vorsorgliche Massnahmen*

<sup>1</sup> Die Anordnung der Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn der Haftzweck nicht durch andere Mittel (Einweisung in ein Heim oder in eine andere Familie) erreicht werden kann.

<sup>2</sup> In der Untersuchungshaft sind Kinder und Jugendliche von Erwachsenen getrennt zu halten. Für die Fortdauer der Untersuchungshaft über 3

<sup>1)</sup> § 143 Satz 2 Fassung nach § 119 Ziff. 20 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

<sup>2)</sup> § 146 Abs. 1 Fassung vom 2. November 1999.

## 321.1

Wochen hinaus ist eine Bewilligung der Jugendgerichtskammer des Obergerichts einzuholen; sie wird jeweils für eine bestimmte Zeit erteilt. § 47 Absatz 2 ist anwendbar.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Ist gegen ein Kind oder einen Jugendlichen ein Strafverfahren eröffnet und verlangt das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die unverzügliche Entfernung aus der bisherigen Umgebung, kann der Jugendanwalt die vorsorgliche Einweisung in ein Heim, eine Klinik oder in eine vertrauenswürdige Familie anordnen.<sup>2)</sup>

### § 148. Verteidigung

In schweren oder verwickelten Fällen, die durch das Jugendgericht zu beurteilen sind, bestellt der Präsident des Gerichts dem Jugendlichen einen amtlichen Verteidiger, wenn der gesetzliche Vertreter auf Anfrage hin nicht einen privaten Verteidiger beizieht. Aus besonderen Gründen kann in solchen Fällen der Jugendanwalt bereits in der Voruntersuchung einen amtlichen Verteidiger bestellen.

### § 149. ...<sup>3)</sup>

### § 150. Privatrechtliche Ansprüche

Privatrechtliche Ansprüche können im Jugendstrafverfahren nicht geltend gemacht werden. Wenn es das Strafverfahren nicht erheblich erschwert oder verzögert, sollen indessen die Behörden danach trachten, dass über privatrechtliche Ansprüche ein Vergleich geschlossen wird.

### § 151. Gerichtskosten

Für die Gerichtskosten können die Eltern<sup>4)</sup> eines Kindes oder Jugendlichen, soweit diesem Kosten auferlegt werden, solidarisch haftbar erklärt werden.

### § 152.<sup>5)</sup> Massnahmekosten

<sup>1</sup> Die Behörde, welche Massnahmen anordnet, entscheidet auch über die Kostentragung.

<sup>2</sup> Die Kosten von Massnahmen sind nach den Regeln des Zivilgesetzbuches über die Unterhaltspflicht der Eltern (Art. 276 ff. ZGB), über das Kindesvermögen (Art. 318 ff. ZGB) und über die Unterstützungspflicht, soweit sie die Eltern trifft, (Art. 328 ff. ZGB) zu verlegen.

<sup>3</sup> Kosten, die ungedeckt bleiben, werden nach den Regeln der Sozialhilfegesetzgebung getragen.

<sup>4</sup> Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden sollen, ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 153. Akteneinsicht

Das Recht auf Akteneinsicht kann gegenüber dem Jugendlichen und gegenüber dem Inhaber der elterlichen Gewalt eingeschränkt werden, wenn

<sup>1)</sup> § 147 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 147 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 149 aufgehoben am 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>5)</sup> § 152 Fassung vom 2. November 1999.

und soweit zu befürchten ist, dass die Einsicht in die Akten für sie von erheblichem Nachteil wäre.

*§ 154.<sup>1)</sup> Mitteilung an Vormundschaftsbehörde*

Der Jugendanwalt stellt der Vormundschaftsbehörde Antrag, wenn sich in einem von ihm durchgeführten Verfahren zeigt, dass Anlass zu Kinderschutzmassnahmen nach dem Zivilgesetzbuch bestehen kann.

*§ 155. Presseberichte*

Presseberichte über Jugendstrafverfahren sind nur zulässig, wenn die Behörde, welche die Strafsache zu beurteilen hat, oder während der Voruntersuchung der Jugendanwalt, im öffentlichen Interesse die Berichterstattung erlaubt.

## **B. Verfahren**

### 1. Verfahren gegen Kinder

*§ 156. Entscheid des Jugendanwalts Eröffnung*

<sup>1</sup> Hat ein Kind eine Übertretung begangen und sind die Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 StGB gegeben, erlässt der Jugendanwalt eine Strafverfügung; mit Strafverfügung kann der Jugendanwalt von einer Bestrafung absehen.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> In den andern Fällen entscheidet der Jugendanwalt nach durchgeführter Untersuchung. Der Entscheid ist den gesetzlichen Vertretern des Kindes schriftlich zu eröffnen und zu begründen, wenn er angefochten wird. Entscheide über Massnahmen müssen in jedem Fall schriftlich begründet werden. Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden, ist der Entscheid unter Hinweis auf das Appellationsrecht nach § 161 zu eröffnen.<sup>3)</sup>

### 2. Verfahren gegen Jugendliche<sup>4)</sup>

*§ 157.<sup>5)</sup> Information der Eltern*

Der Jugendanwalt kann die Eltern eines mündig gewordenen Jugendlichen informieren.

*§ 158. Voruntersuchung, Einstellung, Überweisung*

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt führt in allen Fällen, die er nicht nach § 16 des Gerichtsorganisationsgesetzes mit Strafverfügung erledigen kann, eine Voruntersuchung durch.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> § 154 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>2)</sup> § 156 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> § 156 Abs. 2 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>4)</sup> Titel: Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>5)</sup> § 157 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>6)</sup> § 158 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

## 321.1

<sup>2</sup> Beantragt er, das Verfahren einzustellen und stimmt ihm der Jugendgerichtspräsident zu, stellt dieser das Verfahren ein; der Einstellungsentscheid ist dem Jugendlichen und dessen gesetzlichen Vertretern sowie dem Opfer zu eröffnen.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Überweist der Jugendanwalt die Sache an den Jugendgerichtspräsidenten oder an das Jugendgericht, eröffnet er die Schlussverfügung den gesetzlichen Vertretern des Jugendlichen oder diesem selbst, wenn er mündig geworden ist.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Sind die Eltern eines mündig gewordenen Jugendlichen nach § 157 informiert worden, so ist der Einstellungsentscheid (Abs. 2) oder die Schlussverfügung (Abs. 3) auch ihnen mitzuteilen.<sup>3)</sup>

### *§ 159. Hauptverhandlung*

<sup>1</sup> Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Der Inhaber der elterlichen Gewalt, Vertreter der Vormundschaftsbehörde und der Schutzaufsicht sowie andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, haben Zutritt.

<sup>2</sup> Der Jugendanwalt wohnt der Verhandlung in der Regel bei und hat die gleichen Befugnisse wie der Staatsanwalt, wenn dieser vor Gericht auftritt.

<sup>3</sup> Der Jugendliche soll der Einvernahme eines Sachverständigen sowie den Vorträgen des Jugendanwalts und des Verteidigers in der Regel nicht beiwohnen.

<sup>4</sup> Das Urteil ist dem Jugendanwalt, dem Jugendlichen und seinen gesetzlichen Vertretern zu eröffnen, ebenso Personen und Gemeinwesen, die mit Massnahmekosten belastet werden.<sup>4)</sup>

## C. Rechtsmittel

### *§ 160. Zulässige Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen den Jugendanwalt, den Jugendgerichtspräsidenten, das Jugendgericht und den Präsidenten der Jugendgerichtskammer kann Beschwerde erhoben werden. Über Beschwerden gegen Einstellungsverfügungen (§ 158 Abs. 2) entscheidet die Anklagekammer des Obergerichts.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Gegen Strafverfügungen des Jugendanwalts ist innert 10 Tagen die Einsprache an den Jugendgerichtspräsidenten zulässig. Die Einsprache ist beim Jugendanwalt einzureichen. Dieser führt eine Voruntersuchung durch und überweist dann die Einsprache mit den Akten dem Jugendgerichtspräsidenten zum Entscheid.<sup>6)</sup>

<sup>3</sup> Gegen die Urteile des Jugendgerichtspräsidenten, soweit er ausschliesslich Übertretungen beurteilte, sowie gegen Entscheide des Jugendanwalts, mit denen Verweis, Arbeitsleistung oder Schularrest ausgesprochen wurde, ist die Kassationsbeschwerde nach den §§ 190 ff. zulässig.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> § 158 Abs. 2 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>2)</sup> § 158 Abs. 3 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>3)</sup> § 158 Abs. 4 eingefügt am 2. November 1999.

<sup>4)</sup> § 159 Abs. 4 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>5)</sup> § 160 Abs. 1 Satz 2 eingefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>6)</sup> § 160 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>7)</sup> § 160 Abs. 3 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>4</sup> Gegen Entscheide des Jugendanwalts, mit denen eine Massnahme nach Artikel 84 oder 85 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde, gegen Entscheide des Jugendgerichtspräsidenten, soweit er Verbrechen oder Vergehen allein oder zusammen mit Übertretungen beurteilte, und gegen Entscheide des Jugendgerichts ist die Appellation zulässig. Entscheide über Änderung der Massnahmen (Art. 86 und 93 StGB) können durch Appellation weitergezogen werden.<sup>1)</sup>

<sup>5</sup> Wiederaufnahme und Rekurs sind unter den dem ordentlichen Verfahren entsprechenden Voraussetzungen zulässig.<sup>2)</sup>

#### *§ 161. Appellation gegen Entscheid über Massnahmekosten<sup>3)</sup>*

Die Appellation kann auf den Entscheid über die Tragung von Massnahmekosten beschränkt werden.<sup>4)</sup> In diesem Fall kann die Jugendgerichtskammer von einer mündlichen Verhandlung absehen und den Beteiligten Gelegenheit geben, ihre Anträge schriftlich zu begründen.

#### *§ 162. Legitimation*

<sup>1</sup> Die Legitimation, ein Rechtsmittel einzulegen, bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln mit folgenden Ergänzungen:

- a) Ein Jugendlicher kann ein Rechtsmittel einlegen, wenn er urteilsfähig ist.
- b) Der gesetzliche Vertreter eines Kindes oder Jugendlichen kann selbständig ein Rechtsmittel einlegen.
- c) Der Jugendanwalt ist in gleicher Weise legitimiert, ein Rechtsmittel einzulegen, wie der Staatsanwalt im ordentlichen Verfahren.
- d) Personen und Gemeinwesen, die zur Tragung von Massnahmekosten verurteilt wurden, steht das Appellationsrecht im Sinne von § 161 zu.<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Der Verletzte ist nicht legitimiert, ein Rechtsmittel einzulegen.<sup>6)</sup> Vorbehalten ist die Beschwerde an die Anklagekammer nach §§ 81 und 85.<sup>7)</sup>

#### *§ 163. Mitwirkung des Jugendanwalts*

Der Jugendanwalt nimmt im Verfahren vor der Jugendgerichtskammer in allen Fällen teil.

#### *§ 164. ...<sup>8)</sup>*

<sup>1)</sup> § 160 Abs. 4 Fassung nach § 119 Ziff. 24 GO vom 13. März 1977.

<sup>2)</sup> § 160 Abs. 5 Fassung nach § 119 Ziff. 24 GO vom 13. März 1977.

<sup>3)</sup> § 161 Marginalie Fassung vom 2. November 1999.

<sup>4)</sup> § 161 Satz 1 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>5)</sup> § 162 Abs. 1 lit. d Fassung vom 2. November 1999.

<sup>6)</sup> § 162 Abs. 2 angefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>7)</sup> § 162 Abs. 2 Satz 2 eingefügt am 12. Juni 1994; GS 93, 117.

<sup>8)</sup> § 164 aufgehoben durch § 45 G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 854.

# 321.1

Elfter Abschnitt

## Rechtsmittel

### A. Allgemeine Regeln

#### *§ 165. Abänderung des Entscheids zu Gunsten und zu Ungunsten des Beschuldigten oder Verurteilten*

Legt der Staatsanwalt ein Rechtsmittel ein, kann der angefochtene Entscheid in jedem Fall auch zu Gunsten des Beschuldigten oder Verurteilten aufgehoben oder abgeändert werden. Legt der Beschuldigte oder Verurteilte allein ein Rechtsmittel ein, kann der angefochtene Entscheid nicht zu seinen Ungunsten aufgehoben oder abgeändert werden.

#### *§ 166. Legitimation des gesetzlichen Vertreters*

Der gesetzliche Vertreter einer Person, der ein Rechtsmittel zusteht, kann es innert der Frist, die für die vertretene Person gilt, selbständig einlegen.

#### *§ 167. Irrtum des Einlegers*

<sup>1</sup> Eine Rechtsmittelerklärung, die irrtümlich nicht der zuständigen Behörde, sondern einer andern solothurnischen Amtsstelle innert der gesetzlichen Frist zugestellt oder übergeben wird, gilt als rechtzeitig eingereicht. Die betreffende Amtsstelle hat die Erklärung unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Die irrtümliche Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht, wenn es im übrigen den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

#### *§ 168. Aufhebung von Säumnisfolgen*

<sup>1</sup> Wird ein Rechtsmittel nach Ablauf einer gesetzlichen Frist eingereicht, wird die Säumnisfolge aufgehoben, wenn:

- a) glaubhaft gemacht wird, dass es der Partei, ihrem Verteidiger oder ihrem Vertreter unverschuldete Umstände verunmöglichten, das Rechtsmittel innert der Frist einzulegen;
- b) innert 10 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes das schriftliche Begehren um Aufhebung der Säumnisfolgen gestellt wird.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über das Begehren nach Aufnahme der Beweise; sie kann eine mündliche Verhandlung durchführen.

#### *§ 169. Prüfung der formellen Erfordernisse*

Der Präsident der Rechtsmittelinstanz prüft, ob das Rechtsmittel rechtzeitig eingereicht wurde und den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Er kann die Akten dem Gericht unterbreiten, das über solche Fragen ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

#### *§ 170. Kosten bei Rückzug, Verwirkung, Nichteintreten*

<sup>1</sup> Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, als verwirkt erklärt oder darauf nicht eingetreten, trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Regel

die Person, welche das Rechtsmittel einlegte, wenn es der Staatsanwalt einlegte, der Staat.

<sup>2</sup> Bei Anschlussappellation entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Kostenaufgabe.

#### § 171.<sup>1)</sup> Eintritt der Rechtskraft

<sup>1</sup> Ein Rechtsmittel hemmt die Rechtskraft eines Urteils nur, soweit dies vorgesehen ist (ordentliches Rechtsmittel).

<sup>2</sup> Urteile, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden kann, werden rechtskräftig am Tage

- a) des unbenutzten Ablaufs der Rechtsmittelfrist;
- b) des Verzichts auf das Rechtsmittel.

<sup>3</sup> Wird ein zulässiges ordentliches Rechtsmittel ergriffen, so tritt die Rechtskraft ein am Tage

- a) des Endentscheides;
- b) des Nichteintretensentscheides;
- c) der Verwirkung des Rechtsmittels;
- d) des Rückzuges des Rechtsmittels.

#### § 172. ...<sup>2)</sup>

## B. Appellation

### § 173. Zulässigkeit und Wirkung

<sup>1</sup> Die Appellation an das Obergericht ist zulässig gegen Urteile des Amtsgerichts und des Amtsgerichtspräsidenten, soweit dieser Verbrechen oder Vergehen allein oder zusammen mit Übertretungen beurteilt hat.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Das Obergericht hat die Strafsache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu zu beurteilen.

<sup>3</sup> Die Appellation kann auf selbständige Teile des Urteils beschränkt werden; will ausschliesslich der Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch oder über Kosten und Entschädigung angefochten werden, ist nur der Rekurs zulässig (§§ 198 ff.).

<sup>4</sup> Die Appellation hemmt Rechtskraft und Vollzug des angefochtenen Urteils.

### § 174.<sup>4)</sup> Legitimation

<sup>1</sup> Das Appellationsrecht steht zu:

- a) bei Verurteilung dem Beschuldigten;
- b) bei Freispruch dem Verletzten
  - 1. wenn die Tat auf Antrag hin verfolgt wird;

<sup>1)</sup> § 171 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 172 aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> § 173 Abs. 1 Fassung nach § 119 Ziff. 27 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

<sup>4)</sup> § 174 Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730;

## 321.1

2. wenn er bei einer von Amtes wegen zu verfolgenden Tat im Straf-  
punkt Parteirechte ausübte;

b<sup>bis</sup>) dem Opfer, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und  
soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren  
Beurteilung auswirken kann.

c) dem Staatsanwalt, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

<sup>2</sup> Die Appellation des Opfers ist auch zulässig, wenn das Amtsgericht oder  
der Amtsgerichtspräsident nach Artikel 9 Absatz 2 des Opferhilfegesetzes  
vorerst nur im Strafpunkt geurteilt hat. Die Zivilklage bleibt in diesem  
Falle beim erstinstanzlichen Richter hängig, bis über den Strafpunkt  
rechtskräftig entschieden ist.

### § 175. Anschlussappellation

<sup>1</sup> Hat der Beschuldigte appelliert, kann der Staatsanwalt die Anschlussap-  
pellation erklären, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

<sup>2</sup> Hat der Staatsanwalt appelliert, kann der Beschuldigte die Anschlussap-  
pellation erklären.

<sup>3</sup> Die Anschlussappellation fällt dahin, wenn die Appellation zurückgezo-  
gen oder darauf nicht eingetreten wird.

### § 176. Frist

<sup>1</sup> Das Rechtsmittel ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des  
Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim urteilenden Gericht  
oder seiner Kanzlei zu erklären.<sup>1)</sup> Die Appellationserklärung ist den übrigen  
Parteien zur Kenntnis zu bringen, gegebenenfalls unter Hinweis auf  
das Recht der Anschlussappellation.

<sup>2</sup> Die Anschlussappellation des Beschuldigten ist in der in Absatz 1 genann-  
ten Form innert 10 Tagen seit Mitteilung der Appellationserklärung des  
Staatsanwaltes zu erklären. Von einer Anschlussappellation ist den übrigen  
Parteien Kenntnis zu geben.

<sup>3</sup> Für den Staatsanwalt gilt § 177.

### § 177.<sup>2)</sup> Weiterleitung; Appellation durch Staatsanwalt

<sup>1</sup> Der Gerichtsschreiber übermittelt die Akten nach Ausfertigung des Ur-  
teils dem Obergericht.

<sup>2</sup> Steht das Appellationsrecht dem Staatsanwalt zu und hat er bisher am  
Verfahren nicht teilgenommen, hat ihm der Gerichtsschreiber die Akten  
zuzustellen; die Zustellung soll innert 30 Tagen seit Erlass des Urteils ge-  
schehen.<sup>3)</sup> Für den Staatsanwalt beginnt in diesen Fällen die Appellations-  
frist in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Akten zukommen.

<sup>3</sup> Die Frist für die Anschlussappellation beginnt ebenfalls im Zeitpunkt, in  
welchem dem Staatsanwalt die Akten zukommen, sofern ihm eine Appel-  
lationserklärung des Beschuldigten schon vorher mitgeteilt worden ist.  
Wird dem Staatsanwalt die Appellationserklärung des Beschuldigten nach  
Erhalt der Akten mitgeteilt, beginnt die Frist für die Anschlussappellation  
im Zeitpunkt der Mitteilung.

<sup>1)</sup> § 176 Abs. 1 Satz 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 177 Fassung nach § 119 Ziff. 30 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

<sup>3)</sup> § 177 Abs. 2 Satz 1 Fassung vom 2. Dezember 1990;

<sup>4</sup> Hat der Staatsanwalt am Verfahren vor Amtsgericht teilgenommen, gilt § 176 auch für ihn.

#### *§ 178. Ausbleiben*

<sup>1</sup> Hat der Beschuldigte appelliert und kann er an der dem Gericht zuletzt angegebenen Adresse nicht vorgeladen werden oder bleibt er trotz gehöriger Vorladung in der Hauptverhandlung des Obergerichts aus, gilt die Appellation eine halbe Stunde nach dem Verhandlungstermin als verwirkt, ausser wenn das Obergericht den Beschuldigten auf Gesuch hin aus wichtigen Gründen vom Erscheinen dispensiert hat.

<sup>2</sup> Der Verletzte wird zur Hauptverhandlung vorgeladen, wenn er appelliert hat; in den andern Fällen werden ihm der Verhandlungstermin mitgeteilt und das Erscheinen freigestellt. Hat der Verletzte appelliert und ist eine Vorladung nicht möglich oder erscheint zur Hauptverhandlung vor Obergericht trotz gehöriger Vorladung weder er selbst noch sein Vertreter, gilt die Appellation eine halbe Stunde nach dem Verhandlungstermin als verwirkt, ausser wenn das Obergericht den Verletzten und seinen Vertreter auf Gesuch hin vom Erscheinen dispensiert hat. Dieser Absatz gilt für das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Aufhebung der Säumnisfolgen nach § 27.

#### *§ 179. Stellung des Verletzten*

Vertritt der Staatsanwalt in der obergerichtlichen Hauptverhandlung die Anklage, hat der Verletzte nur noch die Stellung einer Prozesspartei, soweit er einen privatrechtlichen Anspruch geltend macht.

#### *§ 180. Kosten*

Hat die Appellation ganz oder teilweise Erfolg, entscheidet das Obergericht nach Ermessen, wer die Kosten des Appellationsverfahrens zu tragen hat; dem Staat können auch dann Kosten überbunden werden, wenn die Appellation des Staatsanwaltes Erfolg hat.<sup>2)</sup> In den andern Fällen trägt die Kosten in der Regel der Appellant, wenn der Staatsanwalt appelliert hat, der Staat.

#### *§ 181. Ergänzendes Recht*

Im übrigen sind für das obergerichtliche Hauptverfahren die §§ 121–125 sinngemäss anwendbar.

<sup>1)</sup> § 178 Abs. 2 Satz 3 eingefügt durch § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>2)</sup> § 180 Satz 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

# 321.1

## C. Kassationsbeschwerde

### 1. Kassationsbeschwerde gegen Urteile des Kriminalgerichts<sup>1)</sup>

#### § 182. Zulässigkeit und Legitimation

<sup>1)</sup> Der Staatsanwalt und der Verurteilte können gegen Urteile des Kriminalgerichts Kassationsbeschwerde erheben, wenn ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt worden ist.<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> War dem Beschwerdeführer der geltend gemachte Kassationsgrund schon in der Hauptverhandlung bekannt, ist die Kassationsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer den Mangel in der Hauptverhandlung gerügt hat. Eine solche Rüge ist im Protokoll des erstinstanzlichen Gerichts festzuhalten.

<sup>3)</sup> Will ausschliesslich oder für den Fall der Abweisung der Kassationsbeschwerde der Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch oder über Kosten und Entschädigung angefochten werden, ist nur der Rekurs zulässig (§§ 198 ff.).

#### § 183. Wirkung

Die Kassationsbeschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Urteils.

#### § 184. Frist und Form

<sup>1)</sup> Die Kassationsbeschwerde ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Urteils schriftlich bei der Kanzlei des Kriminalgerichts einzureichen.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Die Beschwerdeschrift muss enthalten: Rechtsbegehren, Angabe des geltend gemachten Kassationsgrundes und Angabe, worin die behauptete Rechtswidrigkeit bestehen soll.

#### § 185. Weiterleitung der Beschwerde; Ergänzung; schriftliches Verfahren

<sup>1)</sup> Der Gerichtsschreiber des Kriminalgerichts<sup>4)</sup> gibt dem Beschwerdegegner vom Eingang des Rechtsmittels Kenntnis und übermittelt die Beschwerdeschrift mit den Akten und dem begründeten Urteil dem Präsidenten des Kassationsgerichts.

<sup>2)</sup> Dieser kann dem Beschwerdeführer eine kurze Frist zur Ergänzung der Beschwerdeschrift ansetzen, wenn sie den Anforderungen des § 184 Absatz 2 nicht genügt. Er kann das Kriminalgericht<sup>5)</sup> auffordern, zu den vom Beschwerdeführer behaupteten Rechtswidrigkeiten Stellung zu nehmen.

<sup>3)</sup> Der Präsident kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Kassationsbeschwerde ohne mündliche Verhandlung beurteilt wird. Er setzt in diesem Fall dem Beschwerdeführer Frist, um die Beschwerdeschrift in Kenntnis des begründeten Urteils und allenfalls der Stellungnahme des Kriminalge-

<sup>1)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>2)</sup> § 182 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 184 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>5)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

richts<sup>1)</sup> zu ergänzen. Der Beschwerdegegner erhält Gelegenheit, sich schriftlich zu äussern. Hernach beurteilt das Kassationsgericht die Kassationsbeschwerde in Abwesenheit der Parteien. Das Urteil wird den Parteien schriftlich eröffnet.

*§ 186. Mündliche, Verhandlung*

Ist nicht nach § 185 Absatz 3 das schriftliche Verfahren angeordnet, findet eine mündliche Verhandlung vor dem Kassationsgericht statt. Vorzuladen sind der Staatsanwalt und der Verteidiger.

*§ 187. Prüfung durch Kassationsgericht*

Das Kassationsgericht kann das angefochtene Urteil nur auf solche Mängel hin prüfen, die in der Beschwerdeschrift geltend gemacht wurden. Er kann Erhebungen über den Verlauf des erstinstanzlichen Hauptverfahrens anstellen.

*§ 188. Entscheid*

Wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen, wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Fall zur Neuurteilung an das erstinstanzliche Gericht zurückgewiesen, wobei die Richter, die an der ersten Hauptverhandlung teilnahmen, nicht mitwirken dürfen.

*§ 189. Kosten*

Wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen, trägt der Staat die Kosten des Kriminal- und Kassationsgerichtsverfahrens.<sup>2)</sup> Wird sie abgewiesen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens in der Regel der Beschwerdeführer, wenn der Staatsanwalt das Rechtsmittel einlegte, der Staat.

2. Kassationsbeschwerde gegen Urteile des Amtsgerichtspräsidenten und des Friedensrichters

*§ 190. Zulässigkeit*

<sup>1)</sup> Gegen Urteile des Amtsgerichtspräsidenten, soweit er ausschliesslich Übertretungen beurteilte, und des Friedensrichters kann beim Obergericht Kassationsbeschwerde erhoben werden, wenn

- a) ein wesentlicher Verfahrensgrundsatz verletzt,
- b) der Sachverhalt willkürlich festgestellt oder
- c) das Recht unrichtig angewendet worden ist.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Will ausschliesslich oder für den Fall der Abweisung der Kassationsbeschwerde der Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch oder über Kosten und Entschädigung angefochten werden, ist nur der Rekurs zulässig (§§ 198 ff.).

*§ 191. Wirkung, Beschränkung*

Die Kassationsbeschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Urteils. Sie kann auf selbständige Teile des Urteils beschränkt werden.

<sup>1)</sup> Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 189 Satz 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 190 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

## 321.1

### § 192. Legitimation

Kassationsbeschwerde können erheben:

- a) bei Verurteilung der Beschuldigte;
- b) bei Freispruch der Verletzte
  1. wenn die Tat auf Antrag hin verfolgt wird;
  2. wenn er bei einer von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretung im Strafpunkt Parteirechte ausübte;<sup>1)</sup>
- b<sup>bis</sup>) das Opfer, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.<sup>2)</sup>
- c) der Staatsanwalt gegen freisprechende Urteile des Amtsgerichtspräsidenten, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist.

### § 193. Frist und Form

<sup>1</sup> Die Kassationsbeschwerde ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Urteils schriftlich bei der Gerichtsstelle einzulegen, deren Urteil angefochten wird.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die Beschwerdeschrift soll enthalten:

- a) Antrag, inwieweit das angefochtene Urteil aufzuheben ist; fehlt ein Antrag, wird angenommen, der Beschwerdeführer verlange die gänzliche Aufhebung des Urteils;
- b) Angabe des Kassationsgrundes, auf welchen sich der Beschwerdeführer stützt; fehlt die Angabe, so wird angenommen, er stütze sich auf einen der in § 190 Absatz 1 litera b oder c genannten Gründe.<sup>4)</sup>

<sup>3</sup> Stützt sich der Beschwerdeführer auf den in § 190 Absatz 1 litera a genannten Kassationsgrund, muss in der Beschwerdeschrift angegeben werden, worin die behauptete Rechtswidrigkeit besteht.<sup>5)</sup>

### § 194. Überweisung der Akten Kassationsbeschwerde durch Staatsanwalt

<sup>1</sup> Die Gerichtsstelle, deren Urteil angefochten ist, übermittelt die Beschwerdeschrift und die Akten mit dem begründeten Urteil der Obergerichtskanzlei. Der Einzelrichter hat zu behaupteten Rechtswidrigkeiten im Sinne des § 190 Absatz 1 litera a schriftlich Stellung zu nehmen, soweit die nötigen Angaben nicht den Urteilserwägungen zu entnehmen sind.<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Wenn der Staatsanwalt Kassationsbeschwerde erheben kann, hat ihm der Gerichtsschreiber innert 30 Tagen seit Erlass des Urteils die Akten zuzustellen. Für den Staatsanwalt beginnt in diesen Fällen die Rechtsmittelfrist in dem Zeitpunkt, in dem ihm die Akten zukommen.

<sup>3</sup> Von der Einreichung einer Kassationsbeschwerde ist den übrigen Parteien Kenntnis zu geben.

<sup>1)</sup> Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730.

<sup>2)</sup> Lit. b<sup>bis</sup> eingefügt am 17. März 1993.

<sup>3)</sup> § 193 Abs. 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>4)</sup> § 193 Abs. 2 lit. b Fassung vom 12. Juni 1994; GS 93, 117.

<sup>5)</sup> § 193 Abs. 3 Fassung vom 12. Juni 1994.

<sup>6)</sup> § 194 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 12. Juni 1994.

*§ 195. Anwesenheit der Parteien*

<sup>1</sup> Zur Kassationsverhandlung sind vorzuladen: der Beschuldigte und der Staatsanwalt im Falle des § 73 Absatz 3 GO. Der Verletzte wird vorgeladen, wenn er Beschwerdeführer ist, in den andern Fällen wird ihm der Verhandlungstermin mitgeteilt und das Erscheinen freigestellt.

<sup>2</sup> Die Parteien brauchen nicht persönlich zu erscheinen; sie können sich vertreten lassen.

<sup>3</sup> Ist weder eine Vorladung des Beschwerdeführers noch seines Vertreters möglich oder erscheint trotz gehöriger Vorladung keiner von ihnen zur Verhandlung, gilt die Kassationsbeschwerde eine halbe Stunde nach dem Verhandlungstermin als verwirkt. Vorbehalten bleibt die Aufhebung der Säumnisfolgen nach § 27.

<sup>4</sup> Ist der Beschuldigte nicht Beschwerdeführer und erscheint trotz gehöriger Vorladung weder er selber noch sein Verteidiger zur Verhandlung, wird eine halbe Stunde nach dem Verhandlungstermin über das Kassationsbegehren in seiner Abwesenheit entschieden.

*§ 196. Entscheid*

<sup>1</sup> Das Obergericht kann Erhebungen über den Verlauf des erstinstanzlichen Hauptverfahrens anstellen.

<sup>2</sup> Wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen, hebt das Obergericht das angefochtene Urteil auf und entscheidet in der Sache selbst. Der Abspruch wird verschoben, wenn Beweiserhebungen nötig sind. Ausnahmsweise kann das Gericht die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Für die Neu beurteilung durch das Obergericht sind die §§ 121–125 sinngemäss anwendbar.<sup>2)</sup>

*§ 197. Kosten*

Wird die Kassationsbeschwerde gutgeheissen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens der Beschwerdegegner oder der Staat. Wird die Kassationsbeschwerde abgewiesen, trägt die Kosten des Kassationsverfahrens in der Regel der Beschwerdeführer, wenn der Staatsanwalt das Rechtsmittel einlegte, der Staat.

**D. Rekurs***§ 198. Zulässigkeit und Wirkung*

<sup>1</sup> Der Rekurs an das Obergericht ist zulässig, wenn der Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch oder über Kosten und Entschädigung (§§ 36 und 37) angefochten werden will, der in einem Strafverfahren getroffen und nicht durch das Obergericht gefällt wurde (§§ 173 Abs. 3, 182 Abs. 3 und 190 Abs. 2).

<sup>2</sup> Der Rekurs hemmt Rechtskraft und Vollzug des Urteils im Strafpunkt nicht; im übrigen hemmt er die Rechtskraft und den Vollzug, soweit das Urteil durch Rekurs angefochten ist.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> § 196 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990. GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 196 Abs. 3 Fassung vom 2. Dezember 1990.

<sup>3)</sup> § 198 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990.

# 321.1

## § 199. Legitimation

<sup>1</sup> Gegen den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch können Rekurs erheben: der Beschuldigte bei gänzlicher oder teilweiser Gutheissung der Zivilklage, die Zivilpartei bei gänzlicher oder teilweiser Abweisung der Zivilklage sowie das Opfer im Falle von Artikel 9 des Opferhilfegesetzes.<sup>1)</sup>

<sup>1bis</sup> Gegen den Entscheid über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten nach Artikel 58 und 59 StGB können Rekurs erheben: der Beschuldigte, der Staatsanwalt und der Drittansprecher.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid über Kosten und Entschädigung kann eine Partei Rekurs erheben, deren Entschädigungsforderung ganz oder teilweise abgewiesen wurde oder welcher Kosten auferlegt wurden. Soweit der Staat Kosten zu tragen hat, besteht kein Rekursrecht.

## § 200. Frist und Form

Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit schriftlicher Begründung dem Obergericht einzureichen.<sup>3)</sup> Bei fehlender oder mangelhafter Begründung kann der Präsident des Obergerichts dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Verbesserung setzen unter der Androhung, dass bei Nichtbefolgen auf den Rekurs nicht eingetreten werde.

## § 201. Verfahren

<sup>1</sup> Das Obergericht zieht die Akten bei; richtet sich der Rekurs gegen ein Urteil, sind die Akten nach dessen Ausfertigung einzusenden.

<sup>2</sup> Richtet sich der Rekurs nicht gegen ein Urteil, stellt der Obergerichtspräsident die Rekurschrift der Behörde zur Vernehmlassung zu, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat. Nötigenfalls gibt er andern Parteien Gelegenheit, zum Rekurs Stellung zu nehmen.

<sup>3</sup> Richtet sich der Rekurs gegen den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch, setzt der Obergerichtspräsident dem Rekurrenten Frist, um die Rekurschrift nach Kenntnis des begründeten Urteils zu ergänzen. Der Gegenpartei ist Gelegenheit einzuräumen, sich schriftlich zu äussern.

## § 202. Entscheid

<sup>1</sup> Das Obergericht entscheidet in der Regel in Abwesenheit der Parteien. Es kann eine mündliche Verhandlung durchführen, namentlich wenn sich der Rekurs gegen den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch richtet und der Streitwert den Betrag von 3000<sup>4)</sup> Franken übersteigt.

<sup>2</sup> Das Obergericht ist an den Entscheid im Strafpunkt gebunden; im übrigen entscheidet es frei.

<sup>3</sup> Wenn sich der Rekurs gegen den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch richtet, kann es den Kläger auf den Zivilweg verweisen.

<sup>1)</sup> § 199 Abs. 1 Fassung nach § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730;

<sup>2)</sup> § 199 Abs. 1<sup>bis</sup> eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

<sup>3)</sup> § 200 Satz 1 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>4)</sup> Fassung nach § 119 Ziff. 33 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

*§ 203. Kosten*

<sup>1</sup> Wird ein gegen den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch erhobener Rekurs abgewiesen, trägt der Rekurrent die Kosten des Rekursverfahrens. In den übrigen Fällen der Abweisung trägt sie in der Regel der Rekurrent, ausnahmsweise ganz oder teilweise der Staat.

<sup>2</sup> Wird ein gegen den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch erhobener Rekurs gutgeheissen, trägt die Gegenpartei die Kosten des Rekursverfahrens. In den übrigen Fällen der Guttheissung trägt sie der Staat.

**E. Beschwerde***§ 204. Zulässigkeit und Wirkung*

<sup>1</sup> Soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausschliesst, kann beim Obergericht Beschwerde erhoben werden gegen alle Entscheide oder wegen Säumnis (Rechtsverweigerung und -verzögerung):

- a) des Präsidenten der Strafkammer des Obergerichts, des Kriminal- und Amtsgerichts;<sup>1)</sup>
- b) des Amtsgerichts;
- c) des Untersuchungsrichters oder Friedensrichters.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn dies der Obergerichtspräsident oder ein anderes Mitglied des Gerichts anordnet.

*§ 205. Legitimation*

Es kann Beschwerde erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid oder die Säumnis unmittelbar beschwert ist.

*§ 206. Frist und Form*

<sup>1</sup> Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des angefochtenen Entscheids mit schriftlicher Begründung dem Obergericht einzureichen.<sup>2)</sup> Wegen Säumnis kann jederzeit Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Verhaftete kann gegen die Verhaftung oder Haftbelassung Beschwerde führen, ohne vorher bei der Behörde, welche die Haft anordnete, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

*§ 207. Verfahren, Entscheid, Kosten*

<sup>1</sup> Wenn die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, ist der Vorinstanz, und, wenn deren Interessen es erfordern, andern Prozessparteien Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

<sup>2</sup> Das Obergericht zieht die Akten bei. Es kann den Sachverhalt durch eigene Erhebungen abklären. Es entscheidet in der Regel ohne Parteiverhandlung aufgrund der Akten. Wird die Beschwerde gutgeheissen, kann das

<sup>1)</sup> § 204 Abs. 1 lit. a Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 206 Abs. 1 Satz 1 Fassung vom 2. Dezember 1990.

# 321.1

Obergericht, soweit nötig, selber entscheiden oder die Sache zum Entscheid an die Vorinstanz zurückweisen.

<sup>3</sup> Mutwillige Beschwerdeführer kann das Obergericht mit Busse bis 200 Franken bestrafen.

<sup>4</sup> Für den Kostenentscheid gilt § 180 sinngemäss.

## F. Wiederaufnahmebegehren

### § 208. Zulässigkeit

Gegen rechtskräftige Urteile mit Ausnahme der vom Friedensrichter ausgesprochenen kann jederzeit die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden:

- a) wenn Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Richter im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, Freispruch oder erheblich geringere Bestrafung des Verurteilten oder Verurteilung des Freigesprochenen zu bewirken;
- b) wenn durch eine Straftat auf das Ergebnis des früheren Verfahrens eingewirkt wurde;
- c) wenn seit Erlass des früheren Urteils ein neues Strafurteil ausgesprochen wurde, das mit dem früheren unvereinbar ist;
- d) wenn der Freigesprochene nach Erlass des Urteils ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt hat;
- e) wenn ein in der Sache ergangener Entscheid einer internationalen Behörde es erfordert.<sup>1)</sup>

### § 208<sup>bis 2)</sup> Wiederaufnahme zugunsten des Geschädigten (Art. 60 Abs. 3 StGB)

Der Geschädigte, dem die Verwendung zu seinen Gunsten nach Artikel 60 Absatz 1 StGB nicht schon im Strafurteil zugesprochen werden konnte, kann dies auf dem Wege der Wiederaufnahme verlangen. Marginale: Wiederaufnahme zugunsten des Geschädigten (Art. 60 Abs. 3 StGB)

### § 209. Wirkung

<sup>1</sup> Das Wiederaufnahmebegehren hemmt den Vollzug des Urteils nur, wenn dies der Präsident der zuständigen Rechtsmittelinstanz anordnet.

<sup>2</sup> Für die Revision eines in einem Strafverfahren getroffenen Entscheides über einen privatrechtlichen Anspruch gelten sinngemäss die §§ 311 ff. ZPO.

### § 210. Legitimation

<sup>1</sup> Die Wiederaufnahme können verlangen:

- a) der Verurteilte;
- b) nach seinem Tod die Angehörigen im Sinne des Artikels 110 Ziffer 2 StGB;

<sup>1)</sup> § 208 lit. e angefügt am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>2)</sup> § 208<sup>bis</sup> eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

- c) der Verletzte gegen freisprechende Urteile des Amtsgerichtspräsidenten, soweit er Verbrechen oder Vergehen beurteilte, des Amtsgerichts und des Obergerichts, sofern die Tat auf Antrag zu verfolgen war.<sup>1)</sup>
  - c<sup>bis</sup>) das Opfer, wenn es sich bereits vorher am Verfahren beteiligt hatte und soweit der Entscheid seine Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann;<sup>2)</sup>
  - d) der Staatsanwalt, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war.
  - e) wer an einem Gegenstand oder Vermögenswert berechtigt ist, dessen Einziehung verfügt wurde, wenn der Anspruch im Verfahren nicht geltend gemacht werden konnte;<sup>3)</sup>
  - f) der Geschädigte für Verwendungen zu seinen Gunsten nach Artikel 60 StGB, wenn die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich war.<sup>4)</sup>
- <sup>2</sup> Gegen ein Urteil, das in Abwesenheit des Beschuldigten ausgesprochen wurde, kann die Wiederaufnahme nur nach dessen Tod verlangt werden.

### § 211. Form des Begehrens

Das Wiederaufnahmebegehren ist schriftlich unter genauer Angabe der Gründe und Beweismittel der Obergerichtskanzlei einzureichen:

- a) zuhanden des Kassationsgerichts, wenn sich das Begehren gegen ein Urteil des Kriminalgerichts oder des Obergerichts richtet;<sup>3)</sup>
- b) zuhanden des Obergerichts, wenn sich das Begehren gegen ein anderes Urteil richtet.

### § 212. Verfahren

<sup>1</sup> Ein Wiederaufnahmebegehren ist den übrigen Parteien zur Vernehmlassung zuzustellen.

<sup>2</sup> Findet der Präsident der Rechtsmittelinstanz, dass für den Entscheid über das Begehren vorläufige Beweiserhebungen nötig sind, nimmt er sie selber vor oder lässt er sie durch den Untersuchungsrichter vornehmen; er kann auch anordnen, dass die Erhebungen in der Gerichtsverhandlung vorgenommen werden.

### § 213. Entscheid

<sup>1</sup> Das Gericht kann ausnahmsweise beschliessen, dass über das Wiederaufnahmebegehren ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. In den andern Fällen werden die Parteien zu einer Verhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwalt stets vorzuladen ist, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war. Es wird in der Regel trotz Ausbleibens des Geschwollten oder einer andern Partei die Verhandlung durchgeführt und über das Begehren entschieden.

<sup>2</sup> Wird das Begehren gutgeheissen, hebt das Gericht das frühere Urteil auf.

<sup>3</sup> Das Obergericht beurteilt hierauf die Strafsache selbst, nötigenfalls nach Beweisergänzung. Für die Neuurteilung sind die §§ 121–125 sinngemäss anwendbar.

<sup>1)</sup> § 210 Abs. 1 lit. c Fassung nach § 119 Ziff. 34 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195;

<sup>2)</sup> Lit. c<sup>bis</sup> eingefügt durch § 29 Vo zur Einführung des OHG vom 17. März 1993; GS 92, 730;

<sup>3)</sup> § 210 Abs. 1 lit. e eingefügt am 22. September 1996; GS 93, 1122.

<sup>4)</sup> § 210 Abs. 1 lit. f eingefügt am 22. September 1996.

<sup>5)</sup> § 211 lit. a Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

## 321.1

<sup>4</sup> Das Kassationsgericht weist nach Aufhebung des früheren Urteils die Strafsache an das vorinstanzliche Gericht zur Neuurteilung zurück. ...<sup>1)</sup>)

<sup>5</sup> Ist der Beschuldigte verstorben, wird das Verfahren nach Aufhebung des früheren Urteils ohne weitere Beweismassnahmen eingestellt.

### *§ 214. Erneuerung des Begehrens*

Ist ein Wiederaufnahmebegehren abgewiesen worden, kann es aufgrund der gleichen Tatsachen und Beweismittel nicht wieder angebracht werden.

### *§ 215. Ausserordentliches Wiederaufnahmebegehren*

<sup>1</sup> Der Staatsanwalt kann aus wichtigen Gründen zu Gunsten des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, ohne dass eine der in § 208 genannten Voraussetzungen gegeben ist, wenn

- a) im Verfahren prozessrechtliche Vorschriften, insbesondere solche über die Partei- und Verteidigungsrechte, verletzt wurden, sofern dadurch das Urteil wesentlich beeinflusst wurde, und
- b) die Verletzung der prozessrechtlichen Vorschriften ohne Verschulden des Verurteilten nicht auf dem Rechtsmittelweg gerügt wurde.

<sup>2</sup> Die Rechtsmittelinstanz entscheidet über das Gesuch nach ihrem Ermessen. Im übrigen gelten sinngemäss die allgemeinen Verfahrensregeln.

### *§ 216. Entschädigung*

<sup>1</sup> Wird der Verurteilte im neuen Verfahren freigesprochen oder erheblich geringer bestraft, spricht ihm das Gericht auf sein Begehren für Nachteile, die er durch die Verurteilung oder zu strenge Verurteilung, allenfalls durch den Strafvollzug, erlitten hat, in sinngemässer Anwendung der §§ 36 und 37 eine Entschädigung zu; es lässt das Urteil auf sein Verlangen auf Kosten des Staates im Amtsblatt, nach Ermessen in weiteren Zeitungen veröffentlichen.

<sup>2</sup> Ist der Verurteilte gestorben, kann das Gericht den Personen, denen gegenüber er zur Unterstützung verpflichtet war oder die durch die Verurteilung eine besondere Unbill erlitten haben, auf ihr Begehren nach Ermessen eine Entschädigung zusprechen.

### *§ 217. Kosten*

<sup>1</sup> Wird die Wiederaufnahme bewilligt, wird bei der nachfolgenden Neuurteilung oder mit dem Einstellungsbeschluss entschieden, wer die Kosten zu tragen hat. Die §§ 31 ff. sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Wird das Wiederaufnahmebegehren abgewiesen, trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der Regel der Gesuchsteller, wenn der Staatsanwalt das Begehren stellte, der Staat.

---

<sup>1)</sup> § 213 Abs. 4 Satz 2 aufgehoben am 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

## Vollzug, Begnadigung, Amnestie

### Erster Abschnitt

### Vollzug

#### § 218.<sup>1)</sup> Mitteilung der Urteile

Vollziehbare Urteile eines Gerichts, des Amtsgerichtspräsidenten oder des Untersuchungsrichters sind durch den Gerichtsschreiber oder Protokollführer der Vollzugsbehörde im Dispositiv mitzuteilen. Der Friedensrichter hat vollziehbare Urteile innert 10 Tagen der Vollzugsbehörde mitzuteilen.<sup>2)</sup>

#### § 219. Sicherheitshaft

Das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, kann einen Verurteilten zur Sicherung des Vollzugs in Haft nehmen, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten ausgesprochen oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 42–45 und 100<sup>bis</sup> StGB<sup>3)</sup> angeordnet wurde.

#### § 220.<sup>4)</sup> Vollzug

Der Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

#### § 221.<sup>5)</sup> Verordnungsrecht des Regierungsrates

Der Regierungsrat bestimmt durch besondere Verordnung:

- a) in welchen Fällen, wie und wie lange beschlagnahmte und eingezogene Gegenstände im Hinblick auf ein allfälliges Wiederaufnahmeverfahren oder sonstwie zur Sicherung eines Beweises aufzubewahren sind;
- b) durch wen und wie über Gegenstände zu verfügen ist, die nicht mehr aufzubewahren sind, dem Berechtigten nicht mehr zurückerstattet werden können und über deren Verwendung oder Vernichtung nicht gerichtlich entschieden wurde.

<sup>1)</sup> § 218 Fassung nach § 119 Ziff. 35 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

<sup>2)</sup> § 218 Satz 2 Fassung vom 2. November 1999.

<sup>3)</sup> Fassung nach § 119 Ziff. 36 GO vom 13. März 1977.

<sup>4)</sup> § 220 Fassung nach § 44 G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991; GS 92, 49.

<sup>5)</sup> § 221 Fassung nach § 44 G über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernden Massnahmen vom 3. März 1991.

# 321.1

## Zweiter Abschnitt

### Begnadigung und Amnestie

#### A. Begnadigung

##### § 222. *Begnadigungsbehörde*

Gegenüber Urteilen, die durch ein Gericht oder einen Einzelrichter des Kantons ausgesprochen wurden, steht das Recht der Begnadigung zu:

- a) dem Kantonsrat gegen Urteile, durch die eine Zuchthaus- oder eine 6 Monate übersteigende Gefängnisstrafe ausgesprochen oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 42 und 100<sup>bis</sup> StGB<sup>1)</sup> angeordnet wurde;
- b) dem Regierungsrat in allen übrigen Fällen.

##### § 223. *Legitimation*

<sup>1)</sup> Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter und, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden.

<sup>2)</sup> Der Richter, welcher das Strafurteil ausgesprochen hat, kann ausnahmsweise die Begnadigung von sich aus empfehlen, wenn die aufgrund des Gesetzes ausgesprochene Strafe den Verurteilten besonderer Verhältnisse wegen aussergewöhnlich hart trifft.<sup>2)</sup>

##### § 224. *Gesuch*

<sup>1)</sup> Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich dem Regierungsrat einzureichen. Ein Verurteilter, der sich in einer Anstalt aufhält, kann das Gesuch mündlich an den Anstaltsleiter richten, der es schriftlich abfasst und durch den Verurteilten unterzeichnen lässt.

<sup>2)</sup> Das Gesuch hemmt den Vollzug nur, wenn dies der Vorsteher Bau- und Justizdepartementes<sup>3)</sup> anordnet. Vorbehalten bleibt der Rekurs an das Kantonale Verwaltungsgericht.

##### § 225. *Verfahren und Entscheid*

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat lässt in allen Fällen die nötigen Erhebungen durchführen.

<sup>2)</sup> In den Fällen, die er nicht selber zu entscheiden hat, überweist er das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag dem Kantonsrat.

<sup>3)</sup> Die Begnadigung kann sich nicht auf den Entscheid über einen privatrechtlichen Anspruch beziehen, der in einem Strafurteil getroffen wurde.

<sup>4)</sup> Im übrigen regelt der Regierungsrat das Begnadigungsverfahren durch Verordnung.

<sup>1)</sup> Fassung nach § 119 Ziff. 37 GO.

<sup>2)</sup> § 223 Abs. 2 Fassung vom 2. Dezember 1990; GS 91, 854.

<sup>3)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

## B. Amnestie

### § 226. *Zuständigkeit, Verfahren, Entscheid*

<sup>1</sup> Bei politischen Verbrechen und Vergehen, die gegen den Kanton gerichtet waren, kann der Kantonsrat von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrats einzelnen oder allen Beteiligten Amnestie gewähren. Eines Gesuches bedarf es nicht.

<sup>2</sup> Personen, denen Amnestie gewährt ist, werden strafrechtlich nicht verfolgt. Für bereits ausgesprochene Strafurteile hat die Amnestie die Wirkung einer Begnadigung.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 227. *Abänderung bestehender Gesetze*

<sup>1</sup> ...<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Das Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 wird wie folgt geändert:

a) Als § 39<sup>bis</sup> wird eingefügt:

Zum Entscheid über die probeweise Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäfts (Art. 54 Abs. 2 StGB) und zum Entscheid über den probeweisen Aufschub des Vollzuges der Landesverweisung bei bedingter Entlassung (Art. 55 Abs. 2 StGB) ist das Departement des Innern<sup>2)</sup> zuständig.

Marginale: Zuständigkeit des Departement des Innern<sup>3)</sup>

b–e) ...<sup>4)</sup>

f) Die §§ 56 Absatz 5 und 57–82 sind aufgehoben.

### § 228. *Aufhebung des bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse aufgehoben.

<sup>2</sup> Insbesondere sind aufgehoben:

- a) die Strafprozessordnung vom 25. Oktober 1885 mit den späteren Abänderungen;
- b) die Rechtsverordnung des Obergerichts vom 18. Dezember 1961 über die Anpassung der Zivil- und Strafprozessordnung an das Gesetz über die Gerichtsorganisation, soweit sie noch in Kraft ist;
- c) die §§ 9–26 und 29–30 der Verordnung über die Jugendrechtspflege vom 27. Januar 1942 (§§ 27, 28 und 31 bereits aufgehoben durch Verordnung des Regierungsrates vom 14. Oktober 1958).

<sup>1)</sup> § 227 Abs. 1 aufgehoben durch § 119 Ziff. 38 GO vom 13. März 1977; GS 87, 195.

<sup>2)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>3)</sup> neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

<sup>4)</sup> § 227 Abs. 2 lit. b–e aufgehoben durch § 119 Ziff. 38 GO vom 13. März 1977.

# 321.1

## § 229. Übergangsrecht

<sup>1</sup> Strafprozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich hängig sind, werden in der ersten Instanz nach altem Recht weitergeführt. Strafprozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Rechtsmittelin Instanz hängig sind, werden von dieser nach altem Recht weitergeführt.

<sup>2</sup> Wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren nach dem neuen Recht, auch wenn der Prozess bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon hängig war. Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich ein Entscheid getroffen, richten sich Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren stets nach altem Recht.

<sup>3</sup> Für die Wiederaufnahme (§§ 208–217) gilt das neue Recht, auch wenn das angefochtene Urteil vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wurde.

## § 230. Weisungen des Obergerichts

Das Obergericht ist ermächtigt, die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen zu erlassen.

## § 231. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 5. Dezember 1976 am 1. Juli 1977,
- 13. März 1977 am 1. Juli 1978,
- 26. September 1982 am 1. Oktober 1982; § 5<sup>bis</sup> am 1. Januar 1983,
- 2. Dezember 1990 am 1. April 1991; §§ 134 und 136 am 1. August 1991;
- 12. Juni 1994 am 1. August 1994;
- 22. September 1996 am 11. Oktober 1996;
- 2. November 1999 am 15. März 2000.